Regierungspräsidium Darmstadt Obere Naturschutzbehörde





Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau"

Teilgebiet "Am Hechtgraben bei Dorheim"

mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 "Wetterau"

Gültigkeit: 1.1.2016

Versionsdatum: 3.10.2015

Darmstadt, den 21.12.2015

FFH-Gebiet: 5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau" Teilgebiet "Am Hechtgraben bei Dorheim"

Betreuungsforstamt: Nidda
Kreis: Wetterau
Stadt/Gemeinde: Friedberg

Gemarkungen:

Größe:

Bauernheim, Dorheim, Ossenheim
FFH 74 ha/ VSG ca. 174 ha

Planungsraum - Nummer: 4248

VS-Gebiet 5519-401 "Wetterau"

Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBI I vom 7. März 2008, S. 30

NSG "Am Hechtgraben bei Dorheim"

Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 2. Dezember 1987, StAnz. 51/1987 S. 2589

LSG "Auenverbund Wetterau"

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 20. Dezember 1989 GVBI. I 1990 S. 13

Bearbeitung: Michael Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim

1. Einführung

Inhaltsverzeichnis

Seite

5

2. Gebietsbeschreibung

9

- 2.1 Kurzcharakteristiken
- 2.2 Politische und administrative Zuständigkeit
- 2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen
- 2.4 Eigentumsverhältnisse

3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen

12

3.1 Leitbilder

- 3.1.1 für das FFH-Gebiet
- 3.1.2 für das VS-Gebiet

3.2 Erhaltungs- und Schutzziele für LRT und Arten

- 3.2.1 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL
- 3.2.2 Erhaltungsziele der Art nach Anhang II der FFH-RL
- 3.2.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL
- 3.2.4 Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-RL
- 3.2.5 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie
- 3.2.6 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

- 3.3.1 Prognose für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL
- 3.3.2 Prognose für Art nach Anhang II der FFH-RL
- 3.3.3 Prognose für Art nach Anhang II&IV der FFH-RL
- 3.3.4 Prognose für Arten nach Anhang IV der FFH-RL
- 3.3.5 Prognose für Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie
- 3.3.6 Prognose für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie
- 3.3.7 Prognose zur Gebietsentwicklung

4. Beeinträchtigungen und Störungen

20

- 4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der LRT nach Anhang I der FFH-RL
- 4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-RL
- 4.3 Beeinträchtigungen und Störungen der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

5. Maßnahmenbeschreibung		21
5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgema Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)		23
5.1.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft 5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	16.01. 01.10.08.	
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)		26
5.2.1 Mahd mit besonderen Vorgaben5.2.2 Wasserstandsregulierung	01.02.01.06. 04.03.02.	
5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen tungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habit wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist ((NATUREG Maßnahmentyp 3)	aten,	27
5.3.1 Wildbestandsregulierung5.3.2 Auszäunen von Flächen5.3.3 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften5.3.4 Mahd mit bestimmten Vorgaben5.3.5 Artenschutzmaßnahmen Vögel	03.02. 06.02.05. 02.02.01. 01.02.01. 11.02.	
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT ur Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)		30
Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.		
5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht L Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entw von zusätzlichen Habitaten		20
(NATUREG Maßnahmentyp 5) 5.5.1 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen 5.5.2 Anlage von temporären Gewässern 5.5.3 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus 5.5.4 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen 5.5.5 Gewässerrenaturierung 5.5.6 Unterhaltung abschnittsweise 5.5.7 Aufbringen von Mähgut anderer Flächen	01.10.01. 11.04.01.02. 01.09.05. 04.06.03. 04.04. 04.06.05. 12.01.04.	30
5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung/ sonstigen Vors (NATUREG Maßnahmentyp 6)	schriften	36
5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit	14.	

erungspräsidium Darmstadt	FFH-Teil-Bewirtschaftungspla	n "Hechtgraben bei Dorheim" mit VSG	
5.6.2 Bekämpfung invasiv 5.6.3 Mulchen 5.6.4 Gehölzpflege 5.6.5 Umwandlung von A		11.09.03. 01.09.01.03. 12.01.03. 01.08.01.	
5.6.6 Sonstige		16.04.	
6. Report aus dem Pla	nungsjournai	40	U
7. Literaturverzeichnis	3	44	4
3. Maßnahmenplan		40	6
). Anhang		5′	1
9.1 Karte Vogelarten			

Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

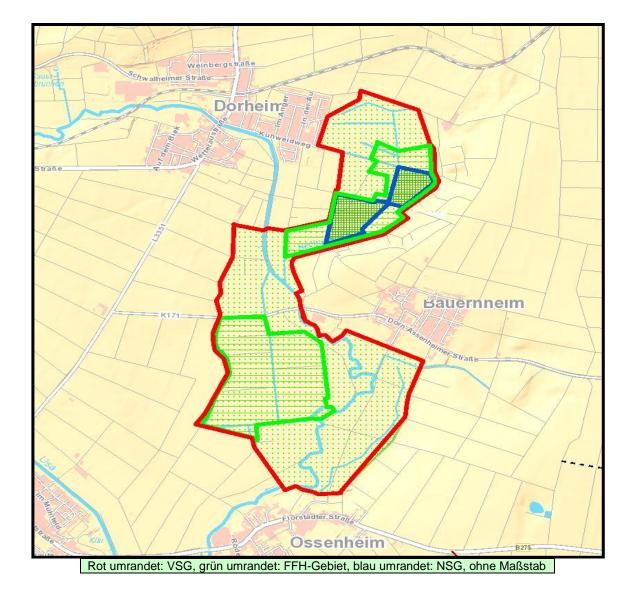
für das FFH-Gebiet

5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau" Teilgebiet "Am Hechtgraben bei Dorheim"

mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 "Wetterau"

1. Einführung

Das FFH-Gebiet "Grünlandgebiete in der Wetterau" wurde im Juni 2001 unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5619-306 mit einer Flächengröße von 1369,2 ha als FFH-Gebiet an die EU gemeldet. Das hier beplante FFH-Teilgebiet "Am Hechtgraben bei Dorheim" umfasst das gleichnamige Naturschutzgebiet (11,8 ha), die FFH-Gebietsflächen mit 74 ha sowie Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 "Wetterau" mit zusammen rund 174 ha Größe. Die Flächen liegen zum Teil im Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau".



Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBI I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBI I S. 629 wurden FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet unter den Schutz dieser Verordnung gestellt. Die Naturschutzgebietsverordnung vom 2. Dezember 1987, Staatsanzeiger 51/1987, S. 2589 gilt weiterhin fort.

Die Wetterau ist der nördliche Ausläufer des Rhein-Main-Tieflandes, der sich von Hungen und Lich im Norden bis nach Frankfurt am Main erstreckt. Durch ihre Lage zwischen Taunus und Vogelsberg ist sie klimatisch begünstigt. Die Flussauen sind die Schwerpunkte der FFH- und Vogelschutz-gebiete. Es handelt sich um Abschnitte der Flussauen, die regelmäßig überschwemmt werden und damit Feuchte gebundenen Arten einen selten gewordenen Lebensraum bieten. Zusätzlich sind durch den Braunkohle-Tagebau Restlöcher entstanden, die Amphibien und Wasservögeln als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungshabitate dienen. Diese Flächen wurden deshalb im Jahr 1989 als LSG "Auenverbund Wetterau" unter Schutz gestellt.

Durch aktive Gestaltungsmaßnahmen konnten Teile der Flussauen renaturiert, Frisch- und Feuchtwiesen erhalten oder wiederhergestellt und trockenfallende Flutmulden, Brachen, Röhrichte und Seggenrieder gestaltet werden. Die weitläufigen, weitgehend baum- und strauchlosen Agrargebiete bieten speziellen Vogelarten des Offenlandes ideale Lebensräume. Das VSG "Wetterau" ist das bedeutendste hessische Brutgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel. Als Besonderheit gelten die Flächen mit vereinzelten Salzstellen, die eine spezielle Vegetation im Binnenland hervorbringen. Die Wertigkeit des Teilgebietes "Am Hechtgraben bei Dorheim" bezogen auf die Gesamtsicht der Schutzziele des FFH-Gebietes wird von der GDE als "extrem bedeutsam" eingestuft.

Das Plangebiet ist Teil des großen, regelmäßig überschwemmten, weitgehend naturnahen Auenbereichs von Wetter und Hechtgraben mit anschließenden trockeneren Teilflächen des Vogelschutzgebietes. Extensiv genutzte Mähwiesen mit teils feuchten teils anmoorigen Abschnitten bieten seltenen und vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten und –gesellschaften geeignete Habitate und dienen als Rückzugsgebiete und Lebensraum für bestandsbedrohte Vogel- und Amphibienarten. Die Strukturen der Wetterau machen sie zu einem sehr arten- und individuenreichen Rast- und Überwinterungsgebiet auch für selten gewordene Vogelarten. Großräumige, naturnahe Auenbereiche mit Frisch- und Feuchtwiesen, Nassbrachen, Röhrichte, Stillgewässer sowie langsam strömenden Flüssen und Bächen, Auenwaldresten und im Westen angrenzende Laubmischwälder bieten zahlreichen Vogelarten günstige Lebensräume. Der geringe Höhenunterschied lässt eine vernünftige ackerbauliche Nutzung nur in Bereichen außerhalb der Überschwemmungszonen zu. Die meisten Flächen im FFH–Gebiet werden deshalb extensiv als Grünland in Form von Mahd- und/ oder Weidebetrieb genutzt. Im VSG findet sich auch intensiv genutztes Grün- und Ackerland auf den trockeneren, außerhalb der Überschwemmungszonen gelegenen Flächen.

Für die Natura 2000 Gebiete liegen die vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebenen Grunddatenerhebungen (GDE) vor:

- für das FFH-Gebiet: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau", PlanWerk Büro für ökologische Fachplanungen Nidda vom November 2005,
- für das VS-Gebiet: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet "Wetterau" (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) Hungen vom November 2010.

Sie stellen die wissenschaftliche Grundlage für die vorliegenden Bewirtschaftungsplanungen dar. Der vorliegende mittelfristige Bewirtschaftungsplan berücksichtigt außerdem alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes "Am Hechtgraben bei Dorheim". Er ist damit gleichzeitig Grundlage für die NSG-Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele. Es ist möglich, dass geplante Maßnahmen den Vorgaben der NSG-Verordnung widersprechen. Durch die Aufnahme in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen.

Die vorliegenden GDE für das FFH- und das VS-Gebiet sowie die mittelfristige Pflegeplanung für das NSG haben die folgenden LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II und II&IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie festgestellt (Zug- und Rastvogelarten werden nicht aufgeführt, da sie in stetig wechselnder Zusammensetzung und Häufigkeit auftreten):

Hinweis: FFH Anhang IV-Arten werden in der "Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen" nicht genannt.

_ebensraumtypen	(LRT) nach Anhang I der F	FH-Richtlinie	į.					
LRT 6410	Pfeifengraswiesen	'feifengraswiesen						
LRT 6510	extensive Mähwiesen							
LRT *91E0	Erlen- Eschenwälder und Weid	chholzauenwälder an Fließgewässern						
rt nach Anhang II der FFH-Richtlinie								
Schlammpeitzg	Schlammpeitzger Misgurnus fossilis							
rten nach Anhan	g II&IV der FFH-Richtlinie							
Dunkler Wieser	nknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	(3)					
Biber		Castor fiber	(1)					
rten nach Anhan	g IV der FFH-Richtlinie							
Zauneidechse		Lacerta agilis	(1)+(2)					
Laubfrosch		Hyla arborea	(1)+(2)					
Knoblauchkröte	Knoblauchkröte Pelobates fuscus							
ogelarten nach A	Anhang I der VS-Richtlinie							
Blaukehlchen		Luscinia svecica						
Eisvogel		Alcedo atthis						
Neuntöter		Lanius collurio						
Rotmilan	(Nahrungsgast)	Milvus milvus						
Silberreiher	(Nahrungsgast)	Egretta alba	(1)					
Wachtelkönig		Crex crex						
Weißstorch		Ciconia ciconia						
ogelarten nach A	Artikel 4 Abs. 2 der VS-Rich	tlin <mark>ie</mark>						
Baumfalke		Falco subbuteo						
Grauammer		Emberiza calandra						
Graugans	Graugans Anser anser							
Graureiher	(Nahrungsgast)	Ardea cinerea						
Kiebitz		Vanellus vanellus						
Schwarzkehlch	en	Saxicola torquata						
Wachtel		Coturnix coturnix						
(1) = in der N		nnt nach der GDE vorhanden, (2) = nach GDE vermutl rung der Natura 2000 VO aufgenommen	ich vorhanden,					

Zusätzlich kommen Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) (beide Vogelarten sind in die Novellierung der Natura 2000 VO aufgenommen) und Rebhuhn (*Perdix perdix*) im Gebiet vor.

Des Weiteren sind Trollblume (*Trollius europaeus*) und Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) vorhanden.

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs.1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Arten nach Anhang II und II&IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass die Bewirtschaftungspläne vorrangig bzw. ausschließlich durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.



Lage der LRT und Arten im FFH-Teilgebiet Hechtgraben, ohne Maßstab



Lage der LRT und Arten im FFH-Teilgebiet Markwiese, ohne Maßstab

Lebensraumtypen 6410 Pfeifengraswiesen 6510 Extensive Mähwiesen 91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässe Erhaltungszustand Wertstufe A (hervorragend) Wertstufe B (gut) Wertstufe C (mittel bis schlecht)

Maculinea nausithous

Arten

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden zum Zeitpunkt der GDE festgestellt:

Biotoptyp	NSG/ FFH-Gebiet	Anteil	NSG/ FFH & VSG	Anteil
Grünland	66,16 ha	89,4 %	124,57 ha	71,5 %
Gehölze	0,98 ha	1,3 %	2,63 ha	1,5 %
Auenwald	1,10 ha	1,5 %	1,10 ha	0,6 %
Röhricht, Feuchtbrache,				
Seggenrieder, Schilf	1,07 ha	1,4 %	1,07 ha	0,6 %
Fließgewässer	1,54 ha	2,1 %	4,19 ha	2,4 %
Stillgewässer	0,10 ha	0,2 %	0,10 ha	0,1 %
Wege	3,05 ha	4,1 %	4,49 ha	2,6 %
Acker			33,58 ha	19,3 %
Streuobst			0,80 ha	0,5 %
bauliche Anlagen			1,53 ha	0,9 %
Summe	74,00 ha	100,0 %	174,06 ha	100,0 %

Geologie

Der Oberrheingraben entstand vor etwa 50 Mio. Jahren im Eozän durch einen Grabenbruch, der sich im hessischen Teil bis zu 2.200 m Tiefe erstreckt. Die Wetterau ist die nordöstliche Verlängerung des Oberrheingrabens und bildet den südlichsten Teil der Hessischen Senke. Die Ursprünge der Hessischen Senke reichen bis ins Jungpaläozoikum vor über 200 Millionen Jahren zurück. Im Tertiär (vor 12 bis 35 Mio. Jahren) wurden hier größtenteils Feinsedimente und organogenes Material auf mitteldevonischem Gestein abgelagert. Zu dieser Zeit herrschten in der Wetterau tropische bis subtropische Verhältnisse mit einer üppigen Pflanzenwelt.

Der nördlichste Ausläufer der Wetterau bildet der Horloffgraben. Dieser ist wahrscheinlich während der Wende Unterpliozän/ Oberpliozän abgesunken und umgibt die Basalthöhen des vorderen Vogelsbergs.

Die Geologie des Planungsgebietes besteht aus holozänen Ablagerungen der Wetter, die aus mehrere Meter mächtigen Schichten von Lehm, Sand und Kies bestehen. Das Material kommt aus dem Tertiär und wurde überwiegend fluviatil zum Teil mehrfach während Hochwasserereignissen umgelagert. Das Gelände weist nur geringe Reliefunterschiede auf, die zwischen 125 und 127 m üNN liegen. Trotz dieser geringen Höhenunterschiede werden die regelmäßigen Überflutungsbereiche von den seltener betroffenen Flächen deutlich abgegrenzt.

Als Bodentypen kommen braune Auenlehme, Auengleye und Nassgleye vor. Gelegentlich trifft man auch Reste von Niedermoortorfen an. Die Böden sind überwiegend karbonatfrei.

Klima

Das Klima wird durch die trocken-warme Wetterau geprägt und ist als gemäßigt kontinental zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9°C. Die mittleren Jahresniederschläge betragen etwa 600 mm und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt. Die Vegetationszeit ist mit bis zu 250 Tagen entsprechend lang. Sie beginnt im Durchschnitt Mitte März und reicht bis in den November hinein. Damit wird die Wärmesummenstufe 8 (mild) bzw. 7 (ziemlich mild) erreicht.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet "Am Hechtgraben bei Dorheim" mit dem rund 11,8 ha großen NSG gleichen Namens

ist in das 74 ha große FFH-Gebiet eingebettet. Beide gehören zum etwa 175 ha großen Teil-Vogelschutzgebiet "Wetterau". Die Flächen liegen im Wetteraukreis in den Gemarkungen Dorheim, Bauernheim und Ossenheim der Stadt Friedberg.

Das Bearbeitungsgebiet beginnt im Norden zwischen der Ortslage Dorheim und dem ehemaligen Dorheimer Bergwerk und erstreckt sich nach Süden unter Umgehung der Ortslage von Bauernheim, überspringt die K 171 und endet am nördlichen Ortsrand von Ossenheim.

Das Planungsgebiet liegt rund 40 km nördlich des Ballungsraums Frankfurt/ Rhein-Main und 2 km östlich der Stadt Friedberg.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Nidda zuständig.

2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie

Die Stadt und Burg Friedberg liegen auf einer Basaltkuppe inmitten der Wetterau. Anfang des 1.Jhd. n.Chr. entsteht im Zusammenhang mit den Feldzügen des Germanicus ein römisches Feldlager auf dem Burgberg. Nach Abschluss bleibt der Burgberg jahrzehntelang ohne römische Besatzung bis 79 ein römisches Kastell entsteht, das nach dem Rückzug der Römer hinter den Rhein im Jahr 260 wieder aufgegeben wird.

Die Burggründung erfolgte zwischen 1171 und 1180 durch Kuno von Hagen-Münzenberg. Die älteste Urkunde erwähnt Friedberg 1216, die Stadteigenschaft wird erstmals 1219 nachgewiesen. Die Entwicklung der Stadt ist der Tuchproduktion zu verdanken. 1252 wird sie als Reichsstadt bezeichnet und weist im 14. Jhd. rund 3.000 Einwohner auf. Stadtbrände in 1383 und 1447 sowie wirtschaftliche Depressionen lassen die Bedeutung der Stadt sinken, zumal die Konkurrenz der Stadt Frankfurt spürbar wird. Ab 1455 gerät die Stadt wegen Verschuldung regelmäßig in die Pfandschaft der Burggrafen. Die Einwohnerzahl sinkt auf etwa 1.300 Personen.

Die Stadt nimmt 1541 den evangelischen Glauben an. 1574 bis 1665 finden zwölf Hexenprozesse statt. Durch die Lage an den Handelsstraßen kommt es zu regelmäßigen Plünderungen im Zuge verschiedener Kriegsereignisse. 1802 übernimmt das Großherzogtum Hessen-Darmstadt die Herrschaft über die Stadt und etwas später auch über die Burg. Ein neuer Aufschwung kommt mit dem Bau der Rhein-Weserbahn 1850-52. Der Landkreis Friedberg wird 1972 zusammen mit dem Landkreis Büdingen zum Wetteraukreis zusammengelegt.

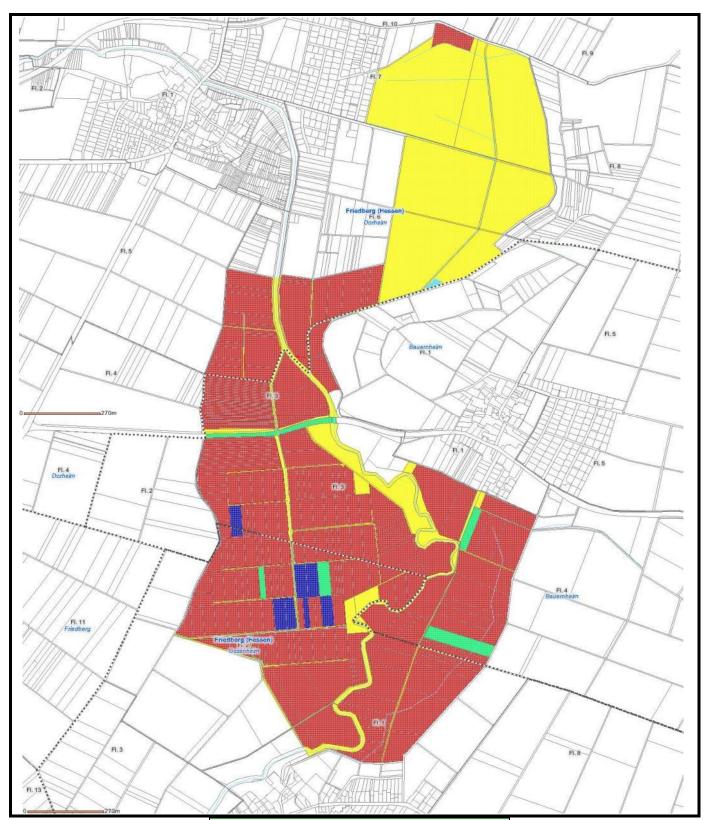
Der namengebende Hechtgraben schlängelte sich bis 1901 in einem breiten, natürlichen Bachbett durch die Aue. Danach wurde er an die Gemarkungsgrenze in ein gerades und künstliches Gewässerbett verlegt. Dadurch konnte das Wasser jetzt schneller ablaufen, die Wiesen wurden trockener. Eine weitere Entwässerung verursachten die Wetter- und Niddaregulierungen von 1930 bzw. 1970. Wurden davor die Wiesen regelmäßig überstaut, so waren sie jetzt leichter mähbar und konnten als Viehweide genutzt werden. Seit 1970 wurde die übliche Rinderbeweidung von Hobbyhaltern mit Pferden und Schafen abgelöst. Das führte zu Schäden an der Vegetation, die 1987 zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes mit einem Nutzungsverbot führten. Dadurch verbrachten die Flächen recht schnell und verloren ihre Schutzwürdigkeit. Inzwischen ist die Nutzung geregelt und der Wasserhaushalt stabilisiert.

Die Wetterau wird aufgrund ihrer guten Böden und ihres günstigen Klimas seit alters her durch bäuerliche Landwirtschaft geprägt, die außerhalb der regelmäßigen Überschwemmungsbereiche aufgrund der gut versorgten Böden im Ackerbau, innerhalb dieser Bereiche als Grünlandwirtschaft betrieben wird.

In der Markwiese hat es eine Wässerwiesenbewirtschaftung gegeben, die zum Nachteil der kontinuierlichen Wasserversorgung der Grünlandflächen und damit auch des LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) aufgegeben wurde. Die dazu notwendigen Grabensysteme sind noch weitgehend erhalten (siehe auch Maßnahme 5.5.6). Eine Wiedereinführung dieser historischen Bewirtschaftungsform käme den Zielen des Bewirtschaftungsplans entgegen.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
gelb	Kommunaleigentum	61,99 ha	35,6 %
rot	Privateigentum	106,69 ha	61,3 %
grün	Land Hessen	2,18 ha	1,3 %
blau	Naturschutzfonds Wetterau	3,17 ha	1,8 %
Summe		174,03 ha	100,0 %



Eigentumsverhältnisse, Maßstab ca. 1:10.000

3. Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

Die Leitbilder zur weiteren Behandlung und Entwicklung des FFH-Gebietes "Grünlandgebiete in der Wetterau" und des VS-Gebietes "Wetterau" mit den eingeschlossenen NSG sind:

3.1.1 für das FFH-Gebiet:

- Das Gebiet zeichnet sich als Verbund großflächiger unzerschnittener Landschaftsräume mit natürlicher Auendynamik aus, welches eine Bedeutung für viele feuchtgebundene FFH-Lebensraumtypen und Arten besitzt, die von einer durch den Menschen geprägten halbnatürlichen Kulturlandschaft abhängen.
- Das Gebiet wird wesentlich durch seinen Offenlandcharakter geprägt, in dem je nach Standort großflächiges Grünland verschiedener Feuchtestufen die Basis bildet. Hier existieren artenreiche Grünland-Lebensraumtypen auf mageren Standorten, welche einer extensiven Nutzung bedürfen. Leit-Gesellschaften sind die ermittelte Vielfalt an Grünland-gesellschaften aller Lebensraumtypen im Offenland. Eine Weiterentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps 6510 (sehr magere Bereiche) zu Lebensraumtyp 6410 ist positiv zu werten.
- Naturnahe Teiche und Tümpel stellen diverse Lebensraumtypen dar, die durch ihren Offenlandcharakter besonnt sind und somit vielen Amphibien und Libellen des FFH-Anhangs sowie wassergebunden Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie Lebensgrundlage bieten.
- Für die Flachlandbäche und –flüsse der Grünlandgebiete der Wetterau gelten als Leitbild die strukturreichen dynamischen Lebensraumtypen. Durchgängigkeit und Strukturvielfalt der Gewässerbetten sind zu gewährleiten oder wiederherzustellen.
- Im Auwald sind als Leit-Gesellschaften die Bachauenwald-Gesellschaften der Verbände *Alno-Ulmion* und *Salicion albae* anzunehmen.

3.1.2 für das VS-Gebiet:

- Die sich an die Auengewässer anschließende offene Kulturlandschaft besteht im Idealfall aus einem vielfältigen Mosaik grundwasserbeeinflusster Lebensräume. Hierzu gehören Feuchtund Nasswiesen mit Röhrichtflächen, Gräben mit linearen Schilfsäumen (innerhalb der Wiesenbrütervorkommen unerwünschte Deckung für Prädatoren) sowie Ackerflächen, Hecken und Feldgehölze im Randbereich.
- Eine solche Lebensraumvielfalt ist in ihrer Gesamtheit Grundlage für die regelmäßige Anwesenheit einer Vielzahl seltener, hochgradig gefährdeter und landesweit bedeutsamer Brutvogelarten und ermöglicht an vielen Stellen geeignete Rastbedingungen für durchziehende und überwinternde Gastvogelarten, insbesondere für Limikolen.
- Entlang der Wetter ist hierfür eine natürliche Auendynamik beizubehalten oder wiederherzustellen oder diese bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen zu simulieren. Idealerweise sind dies besonders im Winterhalbjahr großräumige flache Überstauungen der Wiesen, die erst im Frühjahr allmählich zurückgehen und dadurch für diesen Zeitraum geeignete Rast- und Nahrungshabitate für eine arten- und individuenreiche Vogelwelt schaffen.

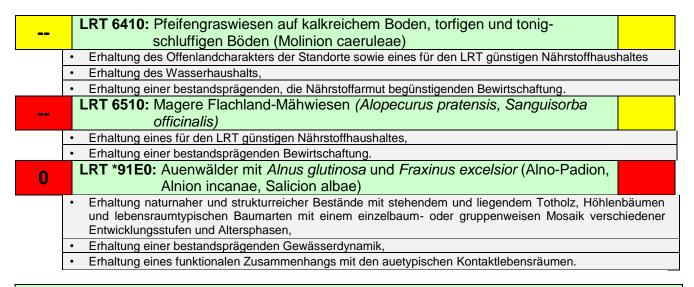
3.2 Erhaltungs-/ Schutzziele für LRT und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II, II&IV sowie IV der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet 5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau" Teilgebiet "Am Hechtgraben bei Dorheim" und für Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 "Wetterau" aus der Natura 2000 Verordnung vom 16. Januar 2008 übernommen. Für nicht in der Natura 2000 Verordnung enthaltene LRT und Arten wird auf die Erhaltungsziele aus den "Erhaltungszielen für LRT" und "Erhaltungsziele für Anhang II-Arten" des HMULV Abt. VI vom 10.1.2007 bzw. vom 2.12.2005

zurückgegriffen. Schutzziele für Anhang IV-Arten werden in der Verordnung nicht genannt. Sie werden dann in die Bewirtschaftungsplanung übernommen, wenn für die jeweilige Art ein ungünstiger Erhaltungszustand im Lande Hessen besteht.

3.2.1 Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) des LRT im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ des LRT für das FFH-Teilgebiet "Am Hechtgraben bei Dorheim":



Farben: rot = ungünstig- schlecht, gelb = ungünstig-unzureichend, grün= günstig, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

3.2.2 Erhaltungsziele der Art nach Anhang II der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet "Am Hechtgraben bei Dorheim", die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

0 Schlammpeitzger Misgurnus fossilis (3) k.A.

- Erhaltung von flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit gut ausgebildetem Wasserpflanzenbestand und weichem, schlammigen, durchlüfteten Untergrund,
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität,
- Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Graben- und Gewässerpflege.

(3)= in die Novellierung der Natura 2000 VO aufgenommen, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

3.2.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet "Am Hechtgraben bei Dorheim", die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

0

O Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Maculinea nausithous (3) k.A.

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und Kolonien der Wirtsameise Myrmica rubra,
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.

+ Biber Castor fiber (1) k.A.

- Erhaltung großräumiger Auen- Lebensraumkomplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auenbereiche,
- Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern.

(1)= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber laut GDE bzw. UNB vorhanden,
(3)= in die Novellierung der Natura 2000 VO aufgenommen, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend,
Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

3.2.4 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Schutzziele werden in der Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen nicht genannt. Schutzziele sind dann im Bewirtschaftungsplan zu berücksichtigen, wenn die betroffene Art einen ungünstigen Erhaltungs-zustand im Lande Hessen aufweist oder aus anderen Gründen Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet "Am Hechtgraben bei Dorheim", die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

O Zauneidechse Lacerta agilis (1)+(2) k.A.

- Schutz von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätzen,
- Schutz von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätzen (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche),
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore.

-- Laubfrosch Hyla arborea (1)+(2) k.A.

- Schutz der Primärlaichgewässer in wärmebegünstigten naturnahen Auen,
- Schutz der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer (Weiher, Tümpel, Altarme) mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität,
- Schutz der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche),
- Schutz der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern,
- Erhaltung einer amphibienverträglichen Landbewirtschaftung in Gewässernähe, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.

Knoblauchkröte Pelobates fuscus (1)+(2) k.A.

- Schutz der Lebensräume in unserer Agrarlandschaft (agrarisch und gärtnerisch geprägte Gebiete),
- Schutz der sonstigen anthropogen entstandenen und genutzten Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben,
- Schutz von Landhabitaten mit leicht grabbaren, sandigen Substraten sowie von Brachflächen und Flächen mit schonender Bodenbearbeitung,
- Schutz von zumeist eutrophen, besonnten Laichgewässern mit submerser Vegetation (zur Laichschnürbefestigung) und Flachwasserbereichen in Ufernähe.

(1)= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber laut GDE bzw. UNB vorhanden,
(2) = nach der GDE im Gebiet vermutet jedoch nicht untersucht, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend,
Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

Hinweis: Die hier genannten Reptilien- und Amphibienarten sind nicht während der Beobachtungen zur GDE festgestellt worden, sondern aus Unterlagen der UNB Friedberg entnommen.

3.2.5 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet:

+	Blaukehlchen	В	Luscinia svecica	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
• Erhal	tung von Röhrichtflächen ur	nd schilfbesta	ndenen Gräben,	х			
	tung einer weitgehend natür eubildung von Altwässern u				х		
	Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.						
0	Eisvogel	В	Alcedo atthis	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
• Erhal	tung von Röhrichtflächen ur	nd schilfbesta	ndenen Gräben,	X			
	tung einer weitgehend natü eubildung von Altwässern u				x		
• Erhal	tung zumindest störungsarn	ner Bruthabita	ate.	х			
	Neuntöter	В	Lanius collurio	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
	tung einer strukturreichen A Streuobstwiesen, Rainen, A				x		
• Erhal	tung von Grünlandhabitaten en Bewirtschaftung,			х			
• Erhal	tung trockener Ödland-, Hei Obstbäumen, Sträuchern u				х		
+	Rotmilan	R	Milvus milvus	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
Elem	tung einer weiträumig offen enten wie Hecken, Feldgeh en, Brachen und Graswege	ölze, Streuob	schaft mit ihren naturnahen stwiesen, Rainen, Acker-	x			
0	Wachtelkönig	(B)	Crex crex	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
Erhal habita	tung hoher Grundwasserstä aten.	inde in den B	rut- und Nahrungs-	х			
Erhali natüri Weidi Baum auent	tung zumindest naturnaher ichem Überschwemmungsren mit halboffenen Strukturereihen, Hecken und Staude ypischen Gräben, Flutgerin streuten Ruderal- und Brac	egime, hoch en (Auwaldre ensäume sow nen und Res	wüchsigen Wiesen und ste, Weidengebüsche, ie Einzelgehölze), twassermulden sowie	x			
	tung von Grünlandhabitaten stoffhaushalt,	n mit einem fü	r die Art günstigen	x			
• Erhal	tung zumindest störungsarn rirtschaftlich genutzten Bere		ate, insbesondere in	х			
+	Weißstorch	В	Ciconia ciconia	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
• Erhal	tung von hohen Grundwass	erständen in	den Nahrungshabitaten,	х			
	Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitate mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,			х			
			ern und Feuchtgebieten porären Kleingewässern im	х			
• Erhal	tung von Brutplätzen.			x			

B/ (B) = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, R = Rast- und Nahrungsgast, Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

3.2.6 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet,

0	Baumfalke	В	Falco subbuteo	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
Pioni	tung strukturreicher Waldbestände n ergehölzen, tung strukturreicher, großlibellenreic				х		
	in der Nähe der Bruthabitate,	ner	Gewasser und Fedchige-	Х			
• Erhal	tung zumindest störungsarmer Bruth	nabit	ate.	X			
	Grauammer	В	Emberiza calandra	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	1
Elem	tung einer strukturreichen Agrarland enten wie Hecken, Feldgehölzen, St en, Brachen und Graswegen.				x		
+	Graugans B	/R	Anser anser	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
	tung von zumindest naturnahen Gev besonderer Berücksichtigung der al che,			x			
 Erhal insbe 	tung zumindest störungsarmer Brut- sondere in landwirtschaftlich, jagdlic ung genutzten Bereichen.			х			
0	Graureiher	R	Ardea cinerea	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	-
insbe	tung zumindest störungsarmer Brut- sondere in fischereilich, jagdlich sow zten Bereiche.			x			
-	Kiebitz B	/R	Vanellus vanellus	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	1
 Erhal habita 	tung hoher Grundwasserstände in daten,	en B	Brut-, Rast- und Nahrungs-	х			
	tung von großräumigen Grünlandhal igen Nährstoffhaushalt,	bitat	en mit einem für die Art		x		
	tung von zumindest naturnahen Feu	chtg	ebieten,	х			
insbe	tung zumindest störungsarmer Brut- sondere in landwirtschaftlich, jagdlic ung genutzten Bereichen während d	h so	wie für Zwecke der	х			
0	Schwarzkehlchen	В	Saxicola torquata	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	+
	tung der strukturreichen Agrarlandso obstwiesen, Rainen, Ackersäumen,				x		
• Erhal	tung von Grünlandhabitaten mit eine stoffhaushalt.			х			
0		В	Coturnix coturnix	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	0
hölze	tung weiträumiger offener Agrarland n, Streuobstwiesen, Rainen, Ackers vegen,				х		
	tung großräumiger Grünlandhabitate) .		х			

B/ (B) = Brutvogel/ gelegentlich Brutvogel, R = Rast- und Nahrungsgast, Farben: rot = EZ ungünstig-schlecht, gelb = EZ ungünstig-unzureichend, grün = EZ günstig, Trend: + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der natürlichen Prozesse ist mit folgender Entwicklung der Lebensraumtypen, Arten und Biotope zu rechnen:

3.3.1. für LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name	Bedeutung im FFH- Gebiet	EZ/Größe Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
LRT 6410	Pfeifengraswiesen	hoch	gesamt B A (0,07 ha) (3,11 ha) C (1,24 ha)	В	В	В	
	Erhaltungszie	l für den LRT	4,35 ha				В
LRT 6510	magere Flachland- Mähwiesen	mittel	gesamt C A (0,09 ha) (1,65 ha) C (4,51 ha)	С	С	В	
	Erhaltungszie	l für den LRT	6,25 ha				В
LRT *91E0	Auenwald	gering	gesamt C C (0,13 ha)	С	С	С	
	Erhaltungszie	l für den LRT	0,13 ha			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	В
Summe	<u> </u>	<u> </u>					10,73 ha
EZ = Erhaltu	EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand günstig (grün), B = Zustand ungünstig-unzureichend (gelb), C = Zustand ungünstig-schlecht (rot)						

Die LRT haben mit 10,73 ha einen 14,5 % Anteil an der Fläche des FFH-Gebiets.

Der LRT 6410 kommt in einer großen Fläche in den EZ A und B sowie in verschiedenen kleineren Teilen vor. Der Abwärtstrend des LRT soll durch ein geeignetes Mahdregime aufgehalten und die LRT-Fläche an anderen geeigneten Stellen durch Mahdgutauftrag vergrößert werden (siehe auch Konzept Nawrath).

Der LRT 6510 findet sich in größeren und vielen kleinen Flächen im Teilgebiet. Die GDE gibt als Grund für die teilweise Einstufung in den EZ C eine Unternutzung und damit verbundene Verbrachung sowie Düngung bzw. Nährstoffeintrag in den Flächen an. Danach steht im Mittelpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahmen die Sicherung vorhandener Flächen und Entwicklung von Potenzialflächen durch regelmäßige angepasste Pflege, die nur im Zusammenhang mit der umgebenden Nutzung ausgeführt werden kann.

Im Südosten ist eine kleine Fläche des **LRT *91E0** im EZ C entlang der Wetter kartiert. Ihre Größe ist für die schlechte Einstufung ausschlaggebend, eine Verbesserung ist nicht zu erwarten, da eine Flächenvergrößerung dem Erhalt einer offenen Landschaft entgegensteht.

3.3.2 für die Art nach Anhang II der FFH-RL

Art	Name	Bedeutung	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	hoch	kein	e Angabe	en in der	GDE	В
EZ = Erhaltungszustand,	Wertstufen: A = Zustand hervorrag	gend (grün), $\mathbf{B} = \overline{2}$	Zustand gu	ut (gelb), C	: = Zustan	d mittel bis	s schlecht (rot)

Der **Schlammpeitzger** ist durch Sichtbeobachtungen bei Unterhaltungsmaßnahmen in fast allen Grabensystemen nachgewiesen. Zukünftig sind Grabenunterhaltungen in Gräben mit Schlammpeitzger-Nachweisen ausschließlich mit Mähkorb zum richtigen Zeitpunkt vorzunehmen. Ausnahmen davon sind mit den zuständigen Behörden (UNB) abzusprechen. Dazu gehört außerdem das aktive Zurücksetzen von Individuen nach Abschluss von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten (siehe auch Hinweise unter Maßnahme 5.5.3).

3.3.3 für die Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Art	Name	Bedeutung	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	lokal bedeutsam	В	В	В	В	В
Biber	Castor fiber	k.A.	kein	e Angabe	en in der	GDE	В
EZ = Erhaltungszustand, We	ertstufen: A = Zustand hervorra	gend (grün), B =	Zustand g	ut (gelb),	C = Zustai	nd mittel bi	s schlecht (rot)

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** findet sich laut GDE auf einer nordöstlich gelegenen Fläche im Hechtgraben.

Der **Biber** ist in den renaturierten Abschnitten der Nidda mit ihren Nebenbächen und –flüssen eingewandert und hat sich fest etabliert. So hat er sich auch die Wetter erobert. Der Fortgang der Renaturierungsarbeiten wird den Bestand weiter festigen können und den EZ positiv beeinflussen.

3.3.4 für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Art	Name	EZ EZ EZ EZ				Ist Soll Soll Soll		EZ Ziel langfristig
Zauneidechse	Lacerta agilis					В		
Laubfrosch	Hyla arborea keine Angabei			en in der	GDE	В		
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus				В			
EZ = Erhaltungszustand, Werts	stufen: A = Zustand hervorragend (g	rün), B = 2	Zustand gu	ıt (gelb), C	= Zustan	d mittel bis schlecht (rot)		

Weitere Bearbeitungen zur Populationssituation oder zu den Erhaltungszuständen sind in der GDE nicht erfolgt. Es wurden jedoch die beobachteten Exemplare der Arten und die festgestellten Rufer vermerkt. Die Daten stammen aus Unterlagen und Beobachtungen der UNB des Wetteraukreises. Dadurch konnte der Nachweis der Anwesenheit der genannten Arten im Gebiet bestätigt werden.

3.3.5 für die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Spalte "landesweite Bedeutung des Gebietes" gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an.

Art	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS- Gebiet
Blaukehlchen	hoch	sehr hoch	Α	Α	Α	Α	sehr hoch
Eisvogel	gering	mittel	В	В	В	В	hoch
Neuntöter	gering	gering	В	В	В	В	gering
Rotmilan (Nahrungsgast)	gering	gering	В	В	В	В	gering
Silberreiher (Nahrungsgast)	k.A	k.A.	В	В	В	В	hoch
Wachtelkönig	sehr hoch	sehr hoch	C	С	С	С	sehr hoch
Weißstorch	hoch	sehr hoch	В	В	Α	Α	hoch
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A	= Zustand günsti	g (grün), B = Zustand	ungünstig-unz	ureichend (gelb), $\mathbf{C} = Z$	ustand ung	ünstig-schlecht (rot)

Das Vorkommen des **Wachtelkönigs** schwankt von Jahr zu Jahr, weil die Art in der Wetterau an der westlichen Arealgrenze leben muss. Eine Verbesserung des Erhaltungszustands ist nicht einzuschätzen und daher nicht zu prognostizieren.

3.3.6 für die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Spalte "landesweite Bedeutung des Gebietes" gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an.

Art	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS- Gebiet
Baumfalke	ohne	mittel	В	В	В	В	hoch
Grauammer	sehr hoch	sehr hoch	С	С	С	С	extrem hoch
Graugans	hoch	extrem hoch	Α	Α	Α	Α	sehr hoch
Graureiher (Nahrungsgast)	hoch	mittel	С	С	С	С	hoch
Kiebitz	sehr hoch	extrem hoch	С	С	С	С	extrem hoch
Schwarzkehlchen	hoch	extrem hoch	В	В	В	В	sehr hoch
Wachtel	mittel	hoch	В	В	В	В	hoch
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand günstig (grün), B = Zustand ungünstig-unzureichend (gelb), C = Zustand ungünstig-schlecht (rot)							

Für die Vogelarten mit dem Erhaltungszustand C sind folgende Hinweise zum Verständnis der weiteren Entwicklung wichtig:

Wegen des Verlusts ihrer Habitate durch veränderte landwirtschaftliche Nutzung hat die **Grauammer** starke Einbußen ihrer Population hinnehmen müssen. In Hessen sind ehemalige Brutgebiete fast völlig geräumt bis auf die südhessische Rheinebene. Insofern ist eine Statusverbesserung nur durch Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung mit an die Brutentwicklung angepassten Mahdzeitpunkten möglich. Die Errichtung von Singwarten und die späte Mahd (15.7.) um die Hauptsingwarten könnten zu einer Wiederbesiedlung führen, was zu beobachten ist.

Die schlechte Situation für den **Kiebitz** resultiert aus einer Vielzahl von Prädatoren. Durch Düngung schnell hochwachsendes und dichtes Grünland und damit verbundene frühe Mahd führen zu einem geringen Bruterfolg. Der Kiebitz hat sich auf spät bestellte Ackerflächen mit Mais und Rüben zurückgezogen und versucht dort unter suboptimalen Bedingungen seinen Nachwuchs großzuziehen. Der **Graureiher** nutzt das Gebiet als Nahrungsgast ebenso wie Silberreiher und Rotmilan.

3.3.7 zur Gebietsentwicklung

Eine positive Gebietsentwicklung kann bei den verschiedenen Konstellationen wie folgt aussehen:

für das FFH-Gebiet mit NSG:

LRT		Verbesserung					
LIXI	kurzfristig	mittelfristig	langfristig				
	3150	Pflege der Tümpel durch regel- mäßiges Räumen/ Entschlammen,	Anlage neuer Tümpel, Entschilfen durch Beweidung	Wassermanagement zur Regulie- rung des Grundwasserstandes			
	6410 6510	extensive Nutzung aller Grünland- flächen	Mahd beweideter Flächen in mehrjährigen Abständen, Mahd/ Beweidung verbrachter Flächen Wiedereinführung der Wässer- wiesenwirtschaft in der Mark- wiese	Wassermanagement zur Regulie- rung des Grundwasserstandes, Aushagerung durch Düngeverzicht auf feuchten Grünlandflächen			
	*91E0	Ersatz der Erlen-Verluste durch den Phytophthora-Pilz,	Züchtung resistenter/ Erhalt aller resistenten Bäume	Umbau des Erlen-Bestands in eine typischen Weichholzaue			

für das Vogelschutzgebiet:

Lebensraum	Maßnahmen				
Lebensiaum	umsetzen	teilweise umsetzen	nicht umsetzen		
Gewässer	++	+	-		
Feuchtgrünland	+	0			
Offenland	+	0	-		

Auswirkungen: + = positiv, -- = negativ, o = keine

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
LRT 6410 LRT 6510	Pfeifengraswiesen magere Flachland-Mähwiesen	Verbrachung durch fehlende Mahd intensive Grünlandnutzung Entwässerung feuchten Grünlands Beweidung ohne Mahd	Grundwasserstand
LRT*91E0	Auenwald	Erlenverlust durch Phytophthora geringe Artenvielfalt	Windwurf

4.2 der Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-RL

Art	Name	FFH- An- hang	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	II	fehlende Gewässerrenaturierung keine Grabenverbindungen Grabenräumung ohne Mähkorb zu häufige Grabenpflege falsche Pflegezeitpunkte	Wasserentnahme Gewässerbelastung
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	II&IV	keine wechselfeuchten Bereiche fehlende Säume mit Altgras Verbrachung/ Brennnesselfluren falsche Mahdzeitpunkte	Grundwasserstand
Biber	Castor fiber		fehlende Gewässerrenaturierung kein/ ungeeignetes Ufergehölz Beunruhigung freilaufende Hunde	Störungen
Laubfrosch Knoblauchkröte	Hyla arborea Pelobates fuscus	IV	fehlende Kleingewässer zu frühes Austrocknen Fischkonkurrenz falsche Pflegezeitpunkte	Wasserentnahme Grundwasserstand
Zauneidechse	auneidechse Lacerta agilis		fehlende Sonnenplätze keine Eiablageplätze Störungen	nicht bekannt

4.3 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

nach Abhängigkeit von Biotopkomplexen	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Wasser gebundene Vogelarten	Wasserspiegelschwankungen Freizeitnutzung am Ufer fehlende Stillwasserzonen geringe Flachuferausbildung Faulschlammbildung Graben-/ Tümpelverlandung Düngemitteleintrag Unterhaltung während der Brutzeit	Grundwasserentnahme Wasserbelastungen Grundwasserstand
Feuchtgrünland gebundene Vogelarten	fehlende Mahd/ Beweidung Mahd während der Brutzeit Nutzungsintensivierung Drainage von Feuchtwiesen langrasiger Unterwuchs Beunruhigungen durch freilaufende Hunde	Wasserstand Schadstoffeintrag
Offenland gebundene Vogelarten	Habitatverlust durch Sukzession falsche Erntetechnik Beseitigung von Kleinstrukturen Verlust von Brutplätzen Nutzungsintensivierung Nutzungsänderungen ungeschützte Strommasten	Störungen

5. Maßnahmenbeschreibung

Allgemeine Nutzungshinweise, die für einen naturschutzfachlich sinnvollen Umgang mit Acker- und Grünlandflächen sowie Wasserflächen sorgen können, die Umsetzung kann im Rahmen der Agrarförderung geprüft werden:

1. Weideflächen

- Mindesten zweimalige Nutzung pro Jahr durch Rinderbeweidung,
- die Besatzdichte an Großvieheinheiten ist so zu wählen, dass die Weideflächen nicht vor dem 15.6. (besser 1.7.) kurzrasig abgeweidet werden,
- der Weidebeginn soll spätestens Ende April liegen,
- großräumige Rinderbeweidung in der Brutzeit, keine Portionierung vor Anfang Juli,
- keine Kombination von verschiedenen Weidetieren,
- die Flächen müssen sich am Ausgang des Winters in einem überwiegend kurzrasigen Zustand befinden,
- die Weidepflege durch Mähen/ Mulchen erfolgt erst nach der Brutzeit (ab Mitte Juli) und nur unmittelbar nach einem Weidegang, um Verluste bei Vögeln, Amphibien und Insekten zu vermeiden,
- eine Weidepflege durch Mahd/ Mulchen soll möglichst jährlich, jedoch mindestens alle 2 Jahre durchgeführt werden, um einer Dominanz von Seggen, Binsen etc. vorzubeugen,
- sofern Jakobskreuzkraut oder Neophyten auftreten, muss eine selektive Weidepflege vor deren Blüte abgeschlossen sein.

2. Mahdflächen

- Erste Mahd vom 1.6 bis 15.6., zweite Mahd/ Beweidung ab dem 15.9.,
- Frühmahdstreifen bereits im Mai anlegen,
- bei Bedarf Altgrasstreifen von 10 bis 15 m Breite als Fluchtmöglichkeit stehenlassen (siehe Agrarförderprogramm derzeit HALM, Maßnahme H1),
- zwei bis drei Nutzungen pro Jahr vorsehen, die zweite Nutzung kann als Mahd oder auch als Beweidung erfolgen,
- wenn möglich Nachbeweidung als 3. Nutzung ab September bis Dezember insbesondere dann, wenn der 2. Schnitt vor September liegt,
- bei botanisch wertvollen wechselfeuchten Wiesen erster Schnitt zwischen 1.6. und 15.6.und zweiter Schnitt nicht vor dem 15.9. (Entwicklung von Pfeifengras- bzw. Stromtalwiesen),

- Entwicklung von Pfeifengrasflächen durch Mahdgutauftrag nach Bedarf,
- Mahd immer von innen nach außen, um Tiere nicht einzukesseln,
- Stehenlassen von 5 % der Mahdflächen mit mindestens 10 m Breite, (siehe Agrarförderprogramm derzeit HALM, Maßnahme H1),

FFH-Teil-Bewirtschaftungsplan "Hechtgraben bei Dorheim" mit VSG

- keine Mahd bei Dunkelheit, da viele Tiere nachts nicht flüchten, sondern sich drücken,
- ab Ende März kein Eggen, Walzen oder Schleifen des Grünlands mehr, da sonst alle Bodengelege zerstört werden,
- Heuballen umgehend von der Fläche abfahren, da diese von Greifvögel und Krähen gerne als Ansitzwarte genutzt werden,
- keine Ablagerungen auf der Fläche, Bindegarnreste, Folien, Netze etc. umgehend entfernen.

3. Ackerflächen

- Anlage von Blühflächen, Blühstreifen Feldvogelfenster etc. zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Nahrungssituation für Insekten, Vögel und Kleintiere auf Ackerflächen entlang von linearen Strukturen wie Wege, Straßen, Gräben etc.,
- Einsaat im Frühjahr, im Folgejahr als Brachfläche liegenlassen,
- danach Schwarzbrache durch Grubbern der Fläche,
- Anreicherung durch Druschabfälle im Herbst,
- ganze Stoppelfelder oder Teile davon über Winter liegen lassen und im Frühjahr mit Sommergetreide bestellen.
- Drilllücken bei der Aussaat als Streifen oder Fenster anlegen (Feldvogelfenster),
- Anlage von Kleegras- oder Luzerneflächen mit reduzierter Saatstärke und möglichst spätem Hochschnitt (14 cm hoch),
- Verzicht auf Striegeleinsatz im Vor- und Nachlauf zum Schutz von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche).

4. Gewässer

- Renaturierung von Abschnitten der Wetter zur Wiederherstellung der Gewässerdynamik, Erhöhung der Gewässer Biodiversität und Verbesserung der Habitate für Biber, Amphibien, Libellen und wassergebundene Vogelarten,
- die Ufer der Gräben sind abzuflachen, Faulschlamm ist in mehrjährigen Abständen mit Mähkorb zu entnehmen, dabei sind die Hinweise zum Schlammpeitzger und zur Helm-Azurjungfer zu beachten,
- vorhanden Flutmulden sind nach Möglichkeit von Röhricht frei zu halten, Räumungen sind in mehrjährigen Abständen mit Mähkorb ab September bis Oktober (November) vorzusehen,
- der Einsatz von Grabenlöffeln ist vor Arbeitsbeginn mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem betreuenden Forstamt Nidda im Einzelfall abzusprechen,
- Anlage beiderseitiger Gewässerschutz- und Erosionsstreifen zum Schutz der Fließgewässer mit Unterstützung aus dem Agrarförderprogramm (derzeit HALM Maßnahme C3.3),
- die Anlage weiterer fischfreier Flutmulden im gesamten Gebiet ist wünschenswert, Stillgewässer dürfen durchaus im Sommer regelmäßig trocken fallen.

Hinweise:

- Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 30 Abs.2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
 - 1. natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
 - 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
 - 3. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.

- Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 ist es verboten:
 - 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 - 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

4

- Nach § 39 Abs. 2 BNatSchG ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Bestimmungen verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen.
- Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
 - 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 - 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-zeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
 - 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Nidda Auf der Platte 34, 63667 Nidda, Tel. 06043/ 9657-0 erfolgen.

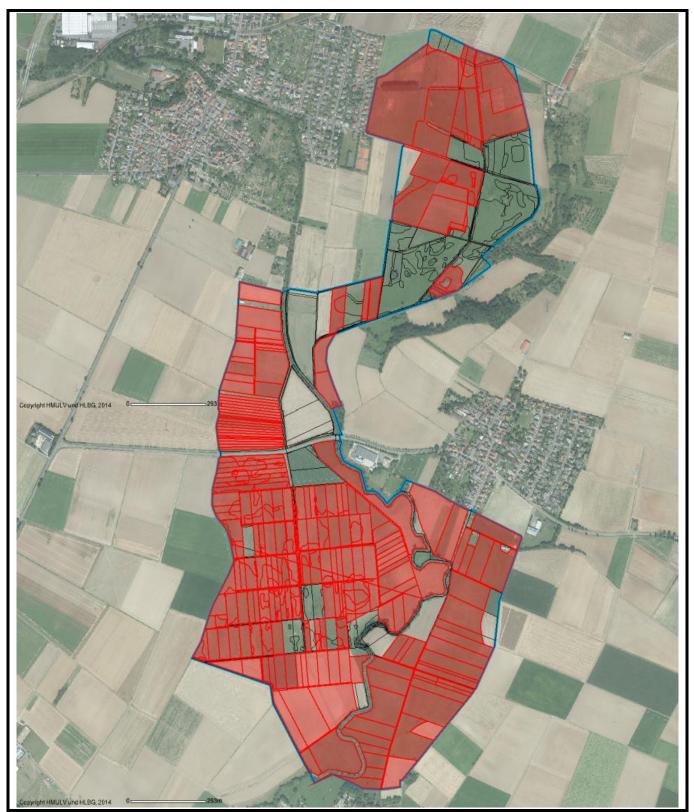
5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forstund Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)

5.1.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft

(NATUREG Maßnahmencode 16.01.)

Bewirtschaftung der Offenlandflächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennutzung, Erhaltung des Offenlandcharakters des gesamten Schutzgebietes, wo möglich, Extensivierung der Nutzungsintensität, Rücksichtnahme auf rastende und brütende Vogelarten, Schutz des eingebetteten FFH- und Naturschutzgebietes vor Schadstoffeintrag, ggf. Maßnahmen zur Förderung der Wiesenbrüter, Eigentümer/ Pächter

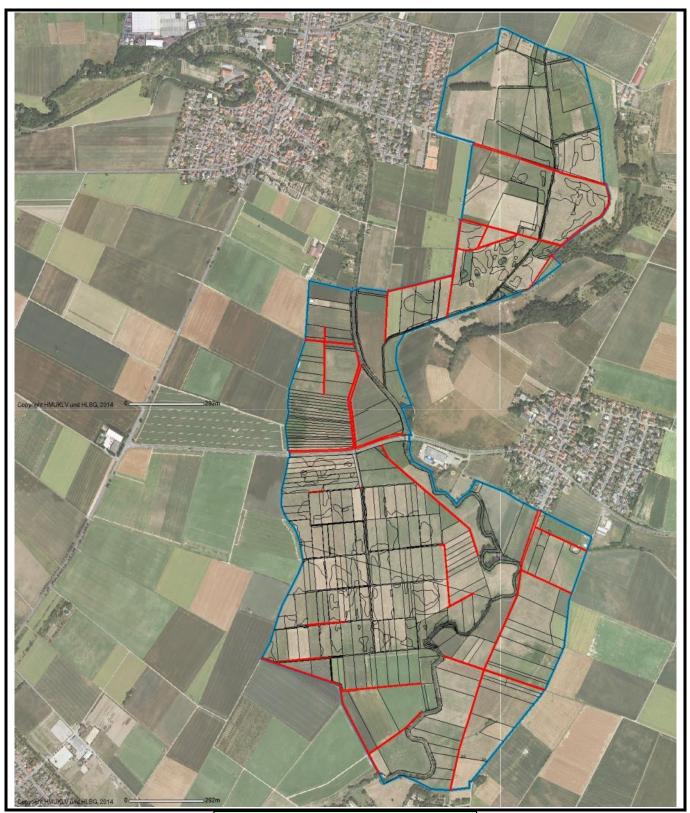
Hinweis: kleinflächig sind die LRT 6510/ 6410 betroffen



Ordnungsgemäße Landwirtschaft, Maßstab ca. 1:11.500

5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (NATUREG Maßnahmencode 01.10.08.)

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Ermöglichung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte und Wiesenwege, keine Beseitigung von Wegen durch Umbruch, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau betonierter oder geteerter Wirtschaftswege, Eigentümer



Wegeunterhaltung, Maßstab ca.1:11.500

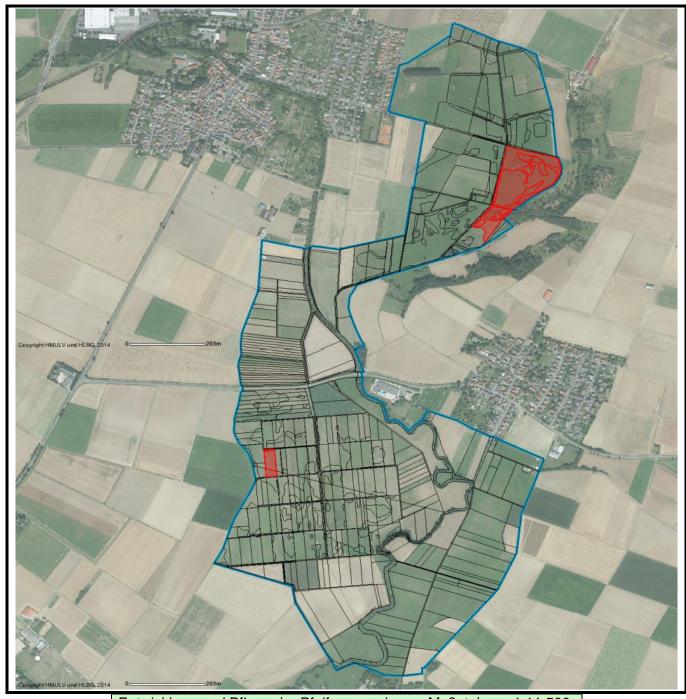
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind

(NATUREG Maßnahmentyp 2)

5.2.1 Mahd mit besonderen Vorgaben

(NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.06.)

Pflege der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) durch regelmäßige Heumahd (ab 1.6. bis 15.6. und ab 15.9.) oder Mähweide mit Rinderbeweidung ab 15.9. ohne Düngung oder Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Stehenlassen von Altgrasstreifen und Säumen zu Gunsten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf Flächen mit Großem Wiesenknopf, Entwicklung potenziell geeigneter Flächen durch Mahdgutauftrag (Konzept Nawrath), Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung



Entwicklung und Pflege der Pfeifengraswiesen, Maßstab ca. 1:11.500

Hinweis:

Für die Entwicklung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind auf feuchten Grünlandflächen die Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) und der Roten Knotenameise (Formica rubra) erforderlich. Zur Stützung der Population ist ein an den Entwicklungszyklus angepasstes Mahdregime erforderlich. Zur Eiablage benötigt das Weibchen die Blüte des Großen Wiesenknopfs, somit muss die erste Mahd Ende Mai (31.5.) abgeschlossen sein. Der zweite Schnitt kann dann ab September erfolgen, wenn die Raupe die Wirtspflanze verlassen hat und in den Bau der Roten Knotenameise wandert, wo sie überwintert. Das Mahdregime ist nur dort notwendig, wo der Große Wiesenknopf vorkommt.

5.2.2 Wasserstandsregulierung

(NATUREG Maßnahmencode 04.03.02.)

Steuerung und Unterhaltung der vorhandenen Wehre zur Regulierung der Feuchtesituation im Schutzgebiet zugunsten des LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) und daran angepasster Arten, Absprache der Grünlandbewirtschafter mit dem Forstamt Nidda über die Abflussregelung, die Finanzierung erfolgt über das VSG, Unternehmereinsatz

Hinweis: Wiedereinführung der ursprünglich betriebenen Wasserwiesenbewirtschaftung in der Markwiese wird angestrebt.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)

(NATUREG Maßnahmentyp 3)

5.3.1 Wildbestandsregulierung

(NATUREG Maßnahmencode 03.02.)

In Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, den Gebietsbetreuern und den Jagdausübungsberechtigten kann die Fallenjagd auf Waschbär, Marderhund, Fuchs, amerikanischen Nerz (Mink), Marder, Iltis und Wiesel zur Sicherung des Reproduktionserfolges der Wiesenbrüter gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen ausschließlich am Rand des FFH- und Naturschutzgebietes während der Brutzeit ausgeübt werden, die Fallenjagd ist auch im Vogelschutzgebiet erwünscht, in begründeten, mit den Behörden und Gebietsbetreuern abgestimmten Zeiten und Bereichen, in denen Störungen der Rastvögel auszuschließen sind, ist die Fallenjagd auch auf Flächen innerhalb des FFH- und Naturschutzgebietes möglich, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Jagdausübungs-berechtigte

5.3.2 Auszäunen von Flächen

(NATREG Maßnahmencode 06.02.05.)

Nestersicherung von Rallen und Wiesenbrütern durch temporäres Auszäunen der Brutareale mit Pufferzonen in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.3.3 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

(NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.)

Entwicklung und Neuanlage bachbegleitender kleiner Auenwälder entlang der Wetter im Südosten des Gebietes, rechtzeitige Auflichtung der sich entwickelnden Kleinbestände zur Förderung des LRT *91E0, Eigentümer

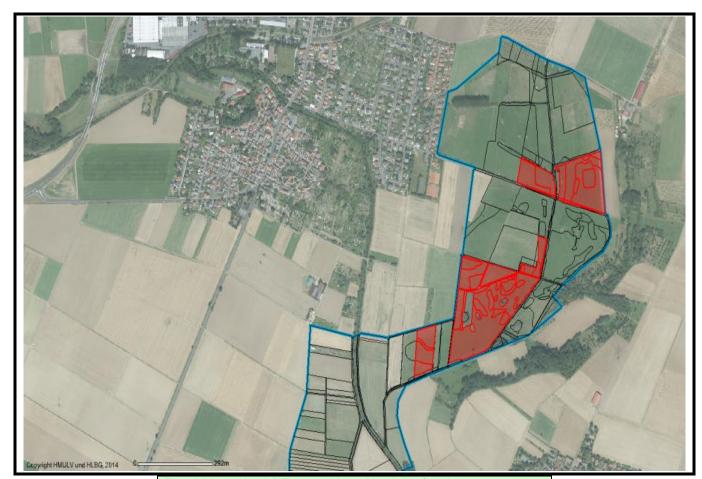


Entwicklung und Anlage des LRT *91E0 , Karte Süd, Maßstab ca. 1:9.200

5.3.4 Mahd mit bestimmten Vorgaben

(NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.)

Entwicklung der mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im Erhaltungszustand C nach B durch mindestens zweimalige Nutzung mit ersten Schnitt ab 1.6. bis 15.6. und zweitem Schnitt ab 15.9. oder Mähweide mit Rinderbeweidung ab 15.9., ausweiten auf Flächen mit Entwicklungspotenzial, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung



Entwicklung des LRT 6510, Karte Nord, Maßstab ca. 1:11.500

5.3.5 Artenschutzmaßnahmen Vögel

(NATUREG Maßnahmencode 11.02.)

Die folgenden Maßnahmen sind für die genannten Vogelarten zur Erhaltung und Verbesserung der Lebenssituation wichtig:

Grauammer	Mahd frühestens ab 15.7., bei Ackerflächen ggf. Anlage von Feldvogelstreifen um die Hauptsingwarten (siehe Hinweis zur Maßnahme 5.1.1), Anlage zusätzlicher Singwarten/ Blühflächen
Wachtelkönig	Mahd frühestens ab 15.7., Stehenlassen von Altgrasstreifen (10-15 m) als Fluchtmöglichkeit oder Fluchtstreifen mit später Mahd

Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit mit Unterstützung aus der Agrarförderung oder durch Artenschutzmittel umzusetzen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Eigentümer/ Pächter

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)

(NATUREG Maßnahmentyp 4)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

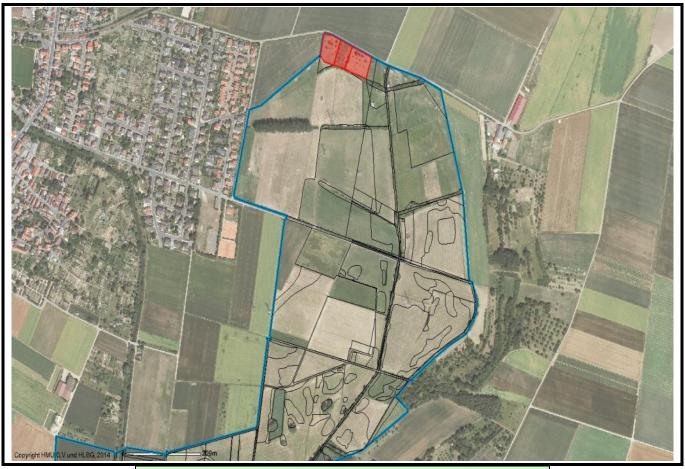
5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

(NATUREG Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen

(NATUREG Maßnahmencode 01.10.01.)

Pflege und Erhaltung vorhandener Streuobstbestände als Habitate für angepasste Vogelarten durch regelmäßigen Schnitt einschließlich Nachpflanzung von ausfallenden Hochstämmen aus geeigneten, örtlich angepassten Herkünften, Entsorgung des anfallenden Schnittguts außerhalb des Schutzgebietes, Eigentümer/ Pächter



Erhalt von Streuobstbeständen, Karte Nord, Maßstab ca. 1:8.000

5.5.2 Anlage von temporären Gewässern

(NATUREG Maßnahmencode 11.04.01.02.)

Herrichten zusätzlicher temporärer Kleingewässer an geeigneten Stellen im Schutzgebiet außerhalb von Habitaten und LRT-Flächen zur Unterstützung von Vogelarten, Reptilien, Amphibien- und Libellenpopulationen auf Flächen mit ausreichender Wasserversorgung, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Unternehmereinsatz

5.5.3 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus

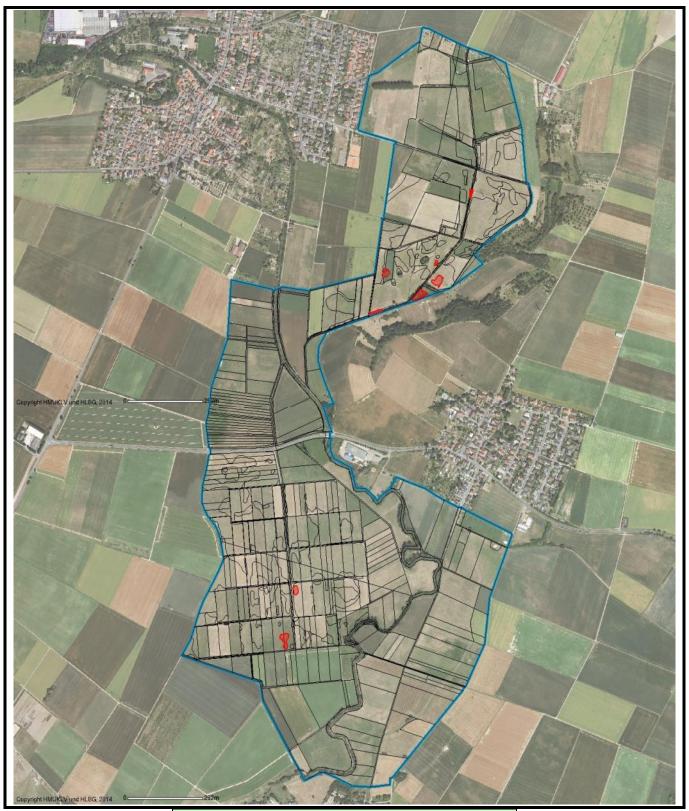
(NATUREG Maßnahmencode 01.09.05.)

Erhaltung der offenen Landschaft durch Verhinderung von Verbuschungen, Entnahme aufkommender Büsche und Einzelbäume in mehrjährigen regelmäßigen Abständen ab Oktober nach Bedarf, Beseitigen von Ansitzwarten im Offenland zum Schutz der Wiesenbrüter, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.5.4 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen

(NATUREG Maßnahmencode 04.06.03.)

Unterhaltung und Gestaltung der vorhandenen Stillgewässer als Lebensraum für Amphibien, Libellen, Wasser- und Rastvögel etc., Entschlammen nach Bedarf, Pflege der Ufergehölze durch Rückschnitt, Entnahme und Ergänzung, Gestaltung amphibiengerechter Ufer, Unternehmereinsatz

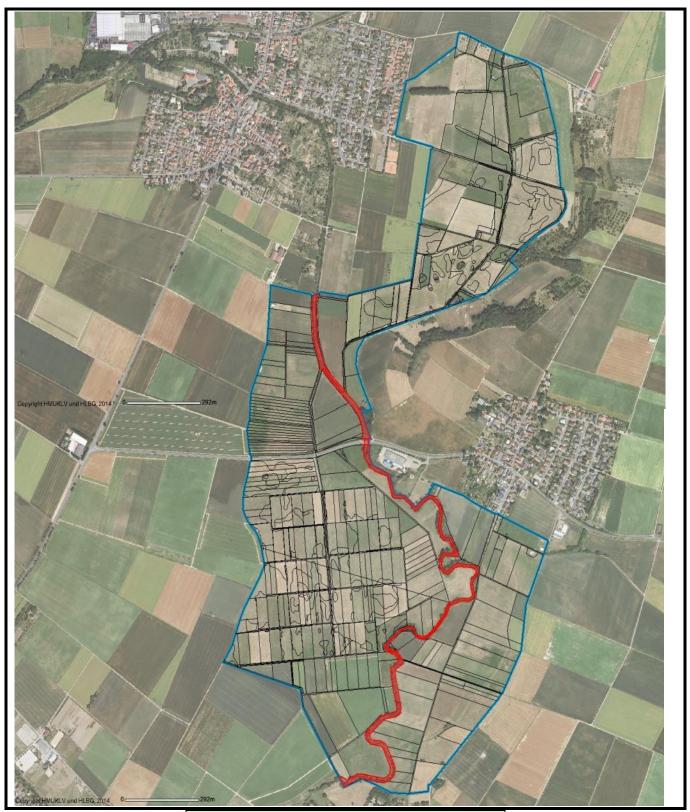


Unterhaltung von Stillgewässern, Maßstab ca. 1:11.500

5.5.5 Gewässerrenaturierung

(NATUREG Maßnahmencode 04.04.)

Renaturierung der Wetter zur Förderung der Lebensräume wassergebundener Tierarten und Entwicklung des LRT 3260, Gewässergestaltung im Einmündungsbereich des Hechtgrabens, Pflege und Abflachen der Uferböschungen, Uferbepflanzung mit Unterbrechungen und Seitenwechseln, Anlage von Flutmulden zur Erweiterung des Retentionsraums, Einbringen von Weidenarten (Stecklinge) zur Förderung der Biberansiedlung, ggf. Ausweisen von Uferrandstreifen, WRRL

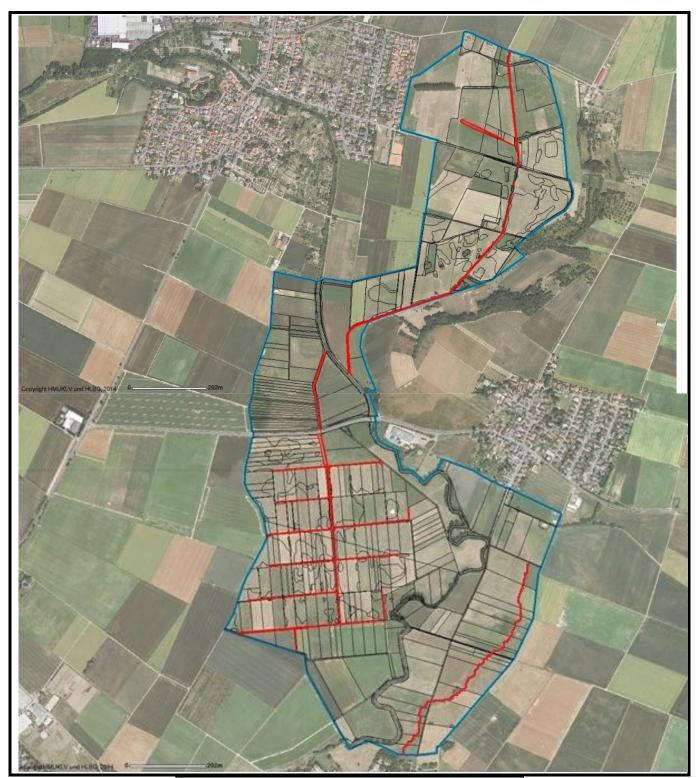


Renaturierung der Wetter, Maßstab ca. 1:11.500

5.5.6 Unterhaltung abschnittsweise

(NATUREG Maßnahmencode 04.06.05.)

Verbesserung der Durchgängigkeit und der Gewässerdynamik durch abschnittsweise Unterhaltung des Hechtgrabens mit seinen Seitengräben und der Gräben in der Markwiese durch regelmäßiges Entschlammen/ Entkrauten, Rücksichtnahme auf Vorkommen des Schlammpeitzgers, Pflege der Ufer durch Mulchen oder Beweiden, Pflege und bei zu dichtem Bewuchs abschnittsweise Entnahme der Ufergehölze, Eigentümer/ Unterhaltspflichtige (über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden)



Unterhaltung der Fließgewässer, Maßstab ca. 1:11.500

Hinweise:

Sofern möglich, ist die Wasserwiesenbewirtschaftung in der Markwiese wiederherzustellen.

Bei Vorkommen des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) sind folgende Hinweise zu berücksichtigen: Sowohl fehlende als auch eine zu intensive Grabenpflege stellt für alle hier lebenden Arten eine Gefährdung dar. Andererseits führt ausbleibende Grabenpflege zur Verlandung und Wegfall des Lebensraumes. Optimal sind Pflegeabstände von 5-10 Jahren, wobei abschnittsweise (ca. 100 m), bei breiten Gräben auf wechselnden Gewässerseiten ab August bis Oktober (bei fehlendem Frost auch bis November) gepflegt werden muss. Um großflächige Räumungen in einer Saison zu vermeiden, sollten die Unterhaltungspflichtigen Grabenpflegekonzept erstellen, bei denen alljährlich Teile der Gräben geräumt werden.

Auch anschließende Gräben sollen im Sinne einer Vernetzung möglichst zu geeigneten Lebensräumen entwickelt werden. Der Schlammpeitzger stellt ganz spezifische Habitatansprüche an seinen Lebensraum:

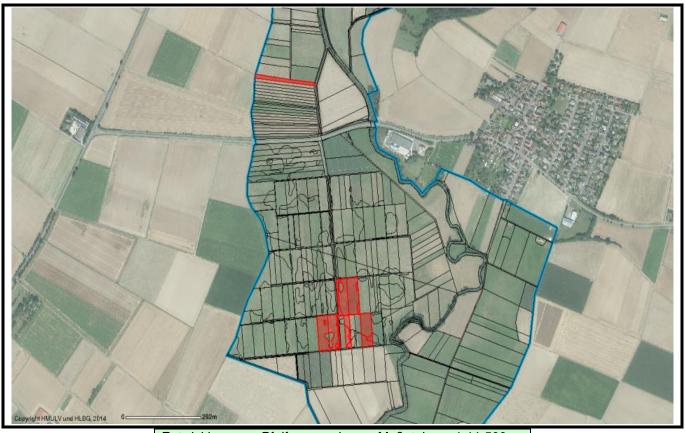
Makrophytenvegetation	Strukturelemente wie Uferwurzeln oder Schilfzonen
sandig-schlammiges Substrat	ein hoher Vernetzungsgrad

Bei einer zu intensiver Pflege nimmt die Population des Schlammpeitzgers mit den Jahren immer weiter ab, bis er sich nicht mehr erfolgreich fortpflanzen kann. Bei der Entschlammung ist das entnommene Material am Grabenrand zwischenzulagern. Das entnommene Material ist auf das Vorkommen von Schlammpeitzgern zu untersuchen, gefundene Tiere sind aktiv in den Graben zurückzusetzen. Danach ist das Aushubmaterial außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen, sofern damit keine Habitate entwickelt oder verbessert werden können.

5.5.7 Aufbringen von Mähgut anderer Flächen

(NATUREG Maßnahmencode 12.01.04.)

Entwicklung von Pfeifengraswiesen (LRT 6410) in der Markwiese durch Mahdgutauftrag auf geeigneten Flächen, extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung



Entwicklung von Pfeifengraswiesen, Maßstab ca. 1:11.500

5.6 Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ sonstige Maßnahmen (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit

(NATUREG Maßnahmencode 14.)

Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes, von besonderer Bedeutung ist die Durchsetzung des Betretungsverbotes vom März bis Ende Juni in der Markwiese durch Absperren der Wege mit Trassierband und Infofolien, sowie begleitender Pressearbeit, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.2 Bekämpfung invasiver Arten

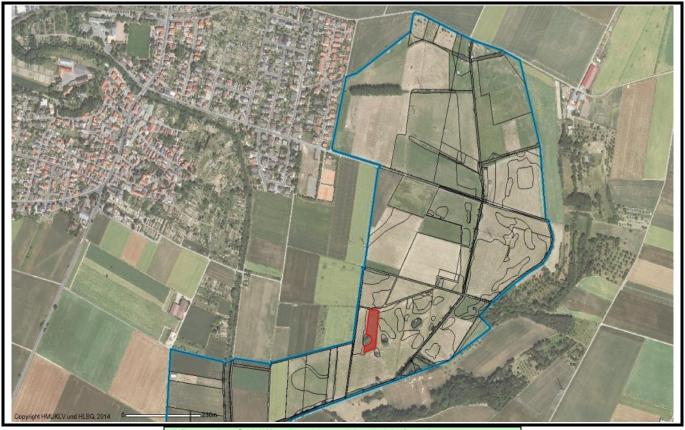
(NATUREG Maßnahmencode 11.09.03.)

Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.3 Mulchen

(NATUREG Maßnahmencode 01.09.01.03.)

Unterhaltung der Schilffläche durch Pflegeeingriffe in jährlichem Turnus nach Bedarf zur Verhinderung unkontrollierter Verbuschung und ungewollter Ausbreitung, pro Jahr ¼ der Fläche pflegen, Eingriffszeitpunkt mit Rücksichtnahme auf Brut- und Rastvögel wählen, Entsorgen des Schnittguts außerhalb des Schutzgebietes, Unternehmereinsatz

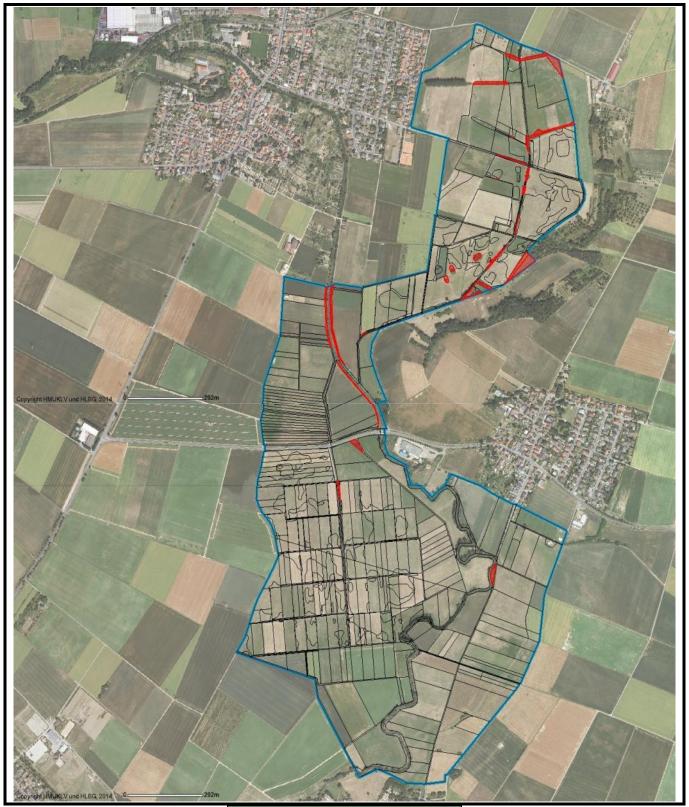


Pflege der Schilffläche, Karte Nord, Maßstab ca. 1:9.200

5.6.4 Gehölzpflege

(NATUREG Maßnahmencode 12.01.03.)

Erhaltung von Landschaftsstrukturen und Habitaten sowie Verhinderung unkontrollierter Ausbreitung in die landwirtschaftlichen Flächen durch regelmäßige, abschnittsweise Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen entlang von Bachufern, Gräben, Wegen etc. in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation, über die normale Pflege hinausgehende Maßnahmen können ggf. in Absprache aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Eigentümer

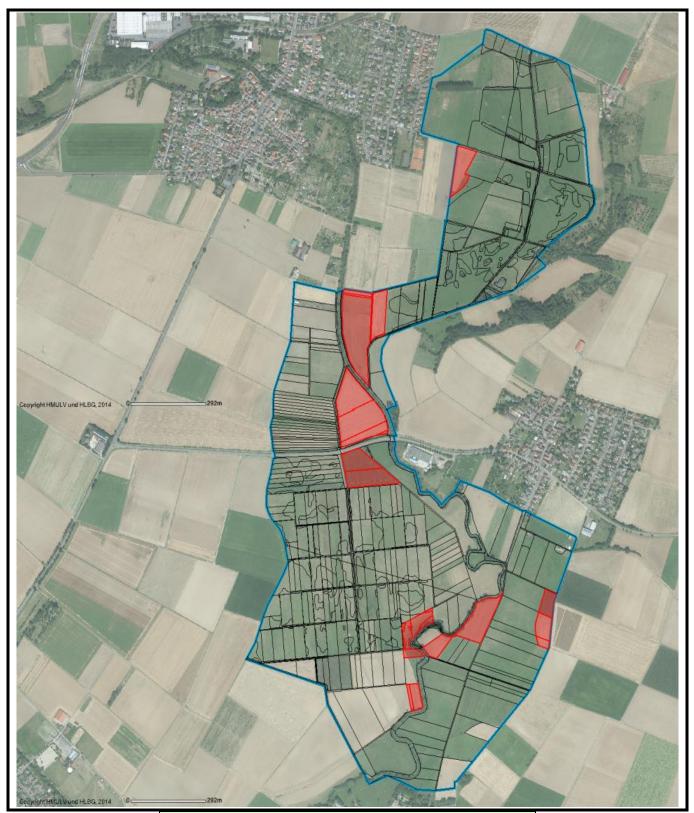


Gehölzpflege, Maßstab ca. 1:11.500

5.6.5 Umwandlung von Acker in Grünland

(NATUREG Maßnahmencode 01.08.01.)

Umwandlung der im Überschwemmungsbereich der Wetter liegenden Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland, ggf. Ankauf oder Tausch der Flächen, nach Möglichkeit Entwicklung zum LRT 6410 Pfeifengraswiese, Anlage beidseitiger Uferrandstreifen (ggf. mit Agrarförderung), Prüfung auf Anerkennung als Kompensation, Eigentümer



Umwandlung von Acker in Grünland, Maßstab ca. 1:11.500

5.6.6 Sonstige

(NATUREG Maßnahmencode 16.04.)

Nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Hausgärten und Straßen ohne Planung von Maßnahmen, ungenehmigte Hütten und Ablagerungen sind zu überprüfen und ggf. zu beseitigen, Eigentümer



Darstellung baulicher Anlagen, Straßen, Hausgärten etc., Maßstab ca. 1:11.500

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnah- me	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund -maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	<u>Nächste</u> <u>Durchfüh</u> <u>-runq</u> <u>Jahr</u>
Ordnungs- gemäße Landwirt- schaft	<u>16.01.</u> (5.1.1) 29	Bewirtschaftung der Offenland- flächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennut- zung, Erhaltung des Offenland- charakters des gesamten Schutz- gebietes, wo möglich, Extensivie- rung der Nutzungsintensität, Rücksichtnahme auf rastende und brütende Vogelarten, Schutz des eingebetteten FFH- und Naturschutzgebietes vor Schad- stoffeintrag, ggf. Maßnahmen zur Förderung der Wiesenbrüter, Eigentümer/ Pächter, Hinweis: kleinflächig sind die LRT 6510/ 6410 betroffen	1	1j./ ja	125,04	0,00	99	2016
Kein Ausbau/ keine Versiege- lung von Wirt- schafts- wegen	01.10.08. (5.1.2) 27	Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte, keine Beseitigung von Wegen durch Umbruch, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau betonierter oder geteerter Wege, Eigentümer	1	nein	3,38	0,00	99	2016
Mahd mit besonde- ren Vorgaben	01.02.01.06. (5.2.1) 18	Pflege der Pfeifengraswiesen (LRT 6410) durch regelmäßige Heumahd (ab 1.6. bis 15.6. und ab 15.9.) oder Mähweide mit Rinderbeweidung ab 15.9. ohne Düngung oder Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Stehenlassen von Altgrasstreifen und Säumen zu Gunsten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf Flächen mit Großem Wiesenknopf, Entwicklung potenziell geeigneter Flächen durch Mahdgutauftrag (Konzept Nawrath), Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	2	1j./ ja	5,84	0,00	06	2016
Wasser- stands- regulie- rung	04.03.02. (5.2.2) 0	Steuerung und Unterhaltung der vorhandenen Wehre zur Regulierung der Feuchtesituation im Schutzgebiet zugunsten des LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) und daran angepasster Arten, Absprache der Grünlandbewirtschafter mit dem Forstamt Nidda über die Abflussregelung, die Finanzierung erfolgt über das VSG, Unternehmereinsatz Hinweis: Wiedereinführung der ursprünglich betriebenen Wasserwiesenbewirtschaftung in der Markwiese wird angestrebt.	2	1j./ ja	0,00	0,00	99	2016

Maßnah- me	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund -maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	<u>Nächste</u> <u>Durchfüh</u> <u>-rung</u> <u>Jahr</u>
Wild- bestands- regulie- rung	03.02. (5.3.1) 0	In Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, den Gebietsbetreuern und den Jagdausübungsberechtigten kann die Fallenjagd auf Waschbär, Marderhund, Fuchs, amerikanischen Nerz (Mink), Marder, Iltis und Wiesel zur Sicherung des Reproduktionserfolges der Wiesenbrüter gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen ausschließlich am Rand des FFH-Gebietes während der Brutzeit ausgeübt werden, Fallenjagd ist auch im VSG erwünscht, in begründeten, mit den Behörden und Gebietsbetreuern abgestimmten Zeiten und Bereichen, in denen Störungen der Rastvögel auszuschließen sind, ist die Fallenjagd auch auf Flächen innerhalb des FFH- und Naturschutzgebietes möglich, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Jagdausübungsberechtigte	3	nein	0,00	0,00	99	2016
Aus- zäunen von Flächen	06.02.05. (5.3.2) 0	Nestersicherung von Rallen und Wiesenbrütern durch temporäres Auszäunen der Brutareale mit Pufferzonen in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	3	1j./ ja	0,00	0,00	01-06	2016
Entwick- lung zu standort- typischen Wald- gesell- schaften	02.02.01. (5.3.3) 77	Entwicklung und Neuanlage bachbegleitender kleiner Auenwälder entlang der Wetter im Südosten des Gebietes, rechtzeitige Auflichtung der sich entwickelnden Kleinbestände zur Förderung des LRT *91E0, Eigentümer	3	5j./ ja	1,38	0,00	99	2016
Mahd mit bestimm- ten Vorgaben	01.02.01. (5.3.4) 40	Entwicklung der mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im EZ C nach B durch mindestens zweimalige Nutzung mit ersten Schnitt ab 1.6. bis 15.6. und zweitem Schnitt ab 15.9. oder Mähweide mit Rinderbeweidung ab 15.9., ausweiten auf Flächen mit Entwicklungspotenzial, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	3	1j./ ja	10,97	0,00	05+09	2016
Arten- schutz- maß- nahmen Vögel	11.02. (5.3.5) 0	Maßnahmen für die genannten Vogelarten zur Erhaltung und Verbesserung der Lebenssituation: Grauammer = Mahd frühestens ab 15.7., ggf. Anlage von Feldvogelstreifen und Blühflächen um die Hauptsingwarten, Wachtelkönig = Mahd frühestens ab 15.7., Stehenlassen von Altgrasstreifen (10–15 m) als Fluchtmöglichkeit oder Fluchtstreifen mit später Mahd. Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit mit Unterstützung aus der Agrarförderung oder durch Artenschutzmittel umzusetzen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Pächter mit Agrarförderung	3	1j./ ja	0,00	0,00	07/12	2016

	Maßnahmen-		Тур				Nächste	Nächete
Maßnah-	<u>code</u> (Maßnahmen-	Ziel der Maßnahme	der Maß-	Grund -maß-	Größe Soll	Kosten gesamt	Durch-	<u>Nächste</u> <u>Durchfüh</u>
me	nummer)		nah-	nahme		Soll €	führung Periode	<u>-rung</u> Jahr
Neuanlage und Erhalt von Streuobst- beständen	<u>01.10.01.</u> (5.5.1) 3	Erhalt und Pflege vorhandener Streuobstbestände durch regel- mäßigen Schnitt, ggf. Nach- pflanzung von Hochstämmen geeigneter Herkunft, Beseitigen des Schnittguts aus dem Schutzgebiet, Eigentümer	me 5	1j./ ja	0,80	0,00	99	2016
Anlage von temporä- ren Ge- wässern	11.04.01.02. (5.5.2) 0	Herrichten zusätzlicher temporä- rer Kleingewässer an geeigneten Stellen im Schutzgebiet außer- halb von Habitaten und LRT- Flächen zur Unterstützung von Vogelarten, Reptilien, Amphibien- und Libellenpopulationen auf Flächen mit ausreichender Wasserversorgung, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbe- zug, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Unternehmereinsatz	5	3j./ ja	0,00	0,00	10-12	2016
Ent- buschen/ Ent- kusseln mit bestimm- tem Turnus	01.09.05. (5.5.3) 0	Erhaltung der offenen Landschaft durch Verhinderung von Verbuschungen, Entnahme aufkommender Büsche und Einzelbäume in mehrjährigen regelmäßigen Abständen ab Oktober nach Bedarf, Beseitigen von Ansitzwarten im Offenland zum Schutz der Wiesenbrüter, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	5	3j./ ja	0,00	0,00	10-02	2016
Unter- haltung in mehr- jährigen Abständen	<u>04.06.03.</u> (5.5.4) 32	Unterhaltung und Gestaltung der vorhandenen Stillgewässer als Lebensraum für Amphibien, Libellen, Wasser- und Rastvögel etc., Entschlammen nach Bedarf, Pflege der Ufergehölze durch Rückschnitt und Ergänzung, Gestaltung amphibiengerechter Ufer, Unternehmereinsatz	5	nein	0,49	0,00	10-02	2016
Gewässer- renaturie- rung	<u>04.04.</u> (5.5.5) 21	Renaturierung der Wetter zur Förderung der Lebensräume wassergebundener Tierarten, Gewässergestaltung im Einmündungsbereich des Hechtgrabens, Pflege und Abflachen der Uferböschungen, Uferbepflanzung mit Unterbrechungen und Seitenwechseln, Anlage von Flutmulden zur Erweiterung des Retentionsraums, Einbringen von Weidenarten (Stecklinge) zur Förderung der Biberansiedlung, ggf. Ausweisen von Uferrandstreifen, WRRL	5	nein	3,92	0,00	10-02	2016
Unter- haltung abschnitts- weise	04.06.05. (5.5.6) 31	Verbesserung der Durchgängig- keit und der Gewässerdynamik durch abschnittsweise Unter- haltung des Hechtgrabens mit seinen Seitengräben und der Gräben in der Markwiese durch regelmäßiges Entschlammen/ Entkrauten, Rücksichtnahme auf Vorkommen des Schlammpeitz- gers, Pflege der Ufer durch Mulchen oder Beweiden, Pflege und bei zu dichtem Bewuchs abschnittsweise Entnahme der Ufergehölze, Eigentümer/ Unterhaltspflichtige (über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden)	5	5j./ ja	2,39	0,00	10-02	2016

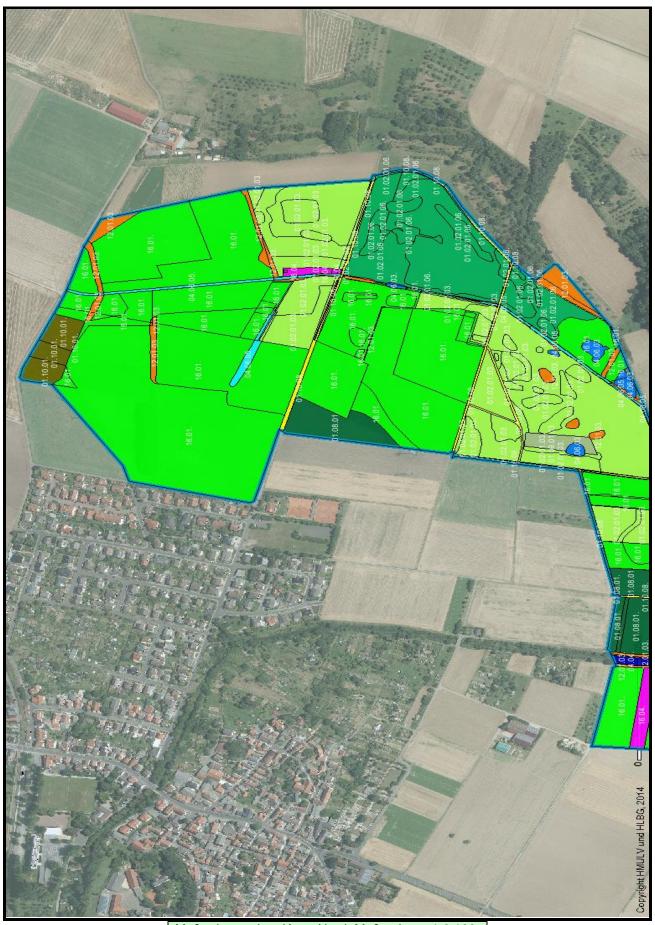
Maßnah me	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbennummer		Typ der Maß- nah- me	Grund -maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh -rung Jahr
Auf- bringen von Mähgut anderer Flächen	12.01.04. (5.5.7) 37	Entwicklung von Pfeifengras- wiesen (LRT 6410) in der Markwiese durch Mahdgutauftrag auf geeigneten Flächen, extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	5	1j./ ja	2,79	0,00	06	2016
Öffentlich- keitsarbeit	<u>14.</u> (5.6.1) 0	Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes, von besonderer Bedeutung ist die Durchsetzung des Betretungsverbotes vom März bis Ende Juni in der Markwiese durch Absperren der Wege mit Trassierband und Infofolien, sowie begleitender Pressearbeit, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	6	1j./ ja	0,00	0,00	99	2016
Bekäm- pfung invasiver Arten	11.09.03. (5.6.2) 0	Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich sowie Problemarten wie Jakobskreuzkraut und Herbstzeitlose im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	6	3j./ ja	0,00	0,00	07-02	2016
Mulchen	01.09.01.03. (5.6.3) 64	Unterhaltung der Schilffläche durch Pflegeeingriffe in jährlichem Turnus nach Bedarf zur Verhinderung unkontrollierter Verbuschung und ungewollter Ausbreitung, pro Jahr ¼ der Fläche pflegen, Eingriffszeitpunkt mit Rücksichtnahme auf Brut- und Rastvögel wählen, Entsorgen des Schutzgebietes, Unternehmereinsatz	6	1j./ ja	0,29	0,00	07-02	2016
Gehölz- pflege	12.01.03. (5.6.4) 26	Regelmäßige Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen entlang von Bachufern, Gräben, Wegen etc. in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation, abschnittsweises Vorgehen, Eigentümer	6	3j./ ja	1,90	0,00	10-03	2016
Umwand- lung von Acker in Grünland	<u>01.08.01.</u> (5.6.5) 6	Umwandlung der im Über- schwemmungsbereich der Wetter liegenden Ackerflächen in exten- siv genutztes Grünland, ggf. Ankauf oder Tausch der Flächen, nach Möglichkeit Entwicklung zum LRT 6410 Pfeifengraswiese, Prüfung auf Anerkennung als Kompensation, Eigentümer	6	2j./ ja	14,21	0,00	99	2016
Sonstige	<u>16.04.</u> (5.6.6) 35	Nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Hausgärten und Straßen ohne Planung von Maßnahmen, ungenehmigte Hütten und Ablagerungen sind zu überprüfen und ggf. zu beseitigen, Eigentümer	6	nein	1,65	0,00	99	2016

7. Literaturverzeichnis

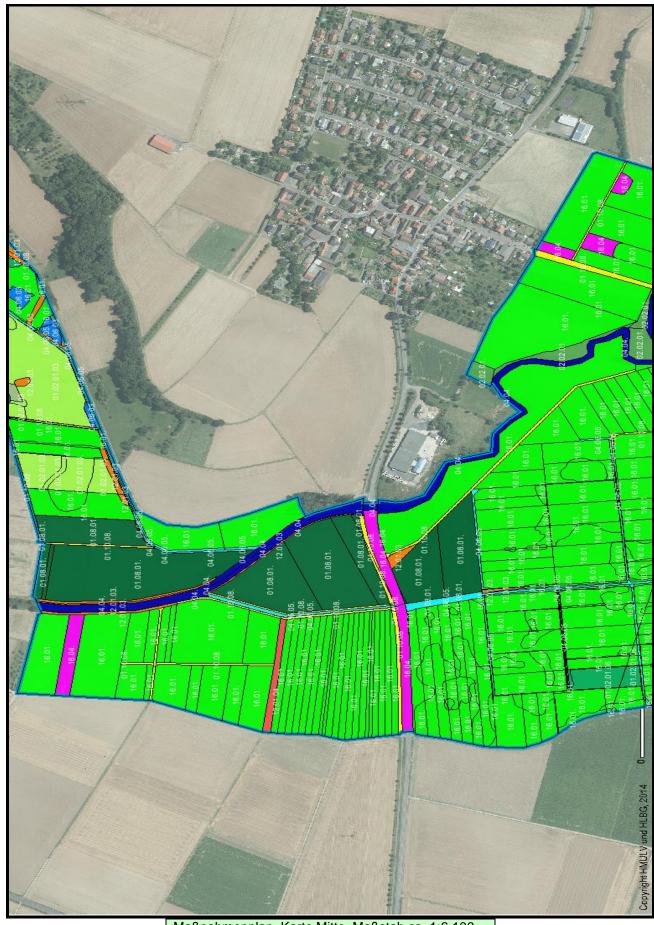
- Wagner, W. et al.: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau" im Jahr 2005, Planwerk Büro für ökologische Fachplanungen, Nidda November 2005,
- Bernshausen, F. et al.: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet "Wetterau" (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL), Hungen November 2010 Version vom 3.5.2012,
- Wagner, W. et al.: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet 5619-301 "Grünlandgebiete der Wetterau" Planwerk Büro für ökologische Fachplanungen, Nidda November 2002.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Am Hechtgraben bei Dorheim" vom 20. September 1993, StAnz. 43/1993, S. 2636,
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau" vom 20. Dezember 1989, GVBI I 1990 S. 13,
- Achterhold, B.: Mittelfristiger Pflegeplan für das NSG "Am Hechtgraben bei Dorheim" für den Zeitraum 1992 bis 2001, genehmigt Oktober 1991, Biologische Planungsgemeinschaft Hüttenberg-Weidenhausen, September 1990,
- Möller, A. & Achterhold, B.: Bio-ökologisches Gutachten zum NSG Hechtgraben bei Dorheim -Grundlagenteil, Biologische Planungsgemeinschaft Hüttenberg-Weidenhausen, Oktober 1990,
- Ebler, K.: Anlage von Grabentaschen im Bereich des Naturschutzgebietes "Am Hechtgraben bei Dorheim", Antrag auf Förderung eines Naturschutzprojektes mit Mitteln der Ausgleichsabgabe, G-P Grün-Planungs GmbH, Wehrheim, Juni 1995,
- Hechtgraben bei Dorheim, Vermessung und Auswertung, Erläuterungsbericht Büro BGS Wasser Brandt, Gerdes, Sitzmann, Darmstadt Juli 2012,
- Nawrath, S. und Alberternst, B.: Bericht, Monitoring von Teilflächen im FFH-Gebiet 5619-306 "Grünlandgebiete in der Wetterau", Projektgruppe Biodiversität und Landschaftsökologie, Friedberg, November 2012,
- Fuchs, S. und Stein-Bachinger, K.: Naturschutz im Ökolandbau, Praxishandbuch für den ökologischen Landbau im nordostdeutschen Raum, Bioland Verlags GmbH, Mainz 1. Auflage Oktober 2008,
- Dreiling: Standarddatenbogenauszug für VR-Gebiet 55219-401 "Wetterau" ohne Datum Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBI. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20.Dezember 2010 GVBI I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 0409 S. 2
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012.
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M., Stiefel, D.: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M. März 2014 (2. Fassung),
- Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand, Frankfurt/M. März 2014,

- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT), Wiesbaden, überarbeitete Fassung Stand: 10. Januar 2007,
- HMULF Abt. VI: Schutzziele für FFH-Anhang IV und V-Arten, Wiesbaden Stand 2013,
- Ssymank, A. und Hauke, U.: Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (naturräumliche Haupteinheiten) mit den biogeographischen Regionen der FFH-Richtlinie und den landschaftlichen Großräumen, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Institut für Biotopschutz und Landschaftsökologie, ohne Datum,
- FENA: Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen-Deutschland, Gießen März 2014,
- BfN: Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung von November 2006),
- RP Darmstadt: Richtgrößen zur Periodizität bei häufig verwendeten Maßnahmencodes, RP Darmstadt Dez. V 51.1 ohne Datum,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2007.
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in und an Gewässern, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2008.
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Vogelschutzgebieten, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2010.
- Schmitz, J.: Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 in Südhessen, RP Darmstadt Dezember 2013,
- AG Beweidung im Wetteraukreis, Merkblätter zur Beweidung Nr. 7: Weidevieh und Jagd, Herausgeber: Naturschutzfonds Wetterau e.V. Friedberg 1998.

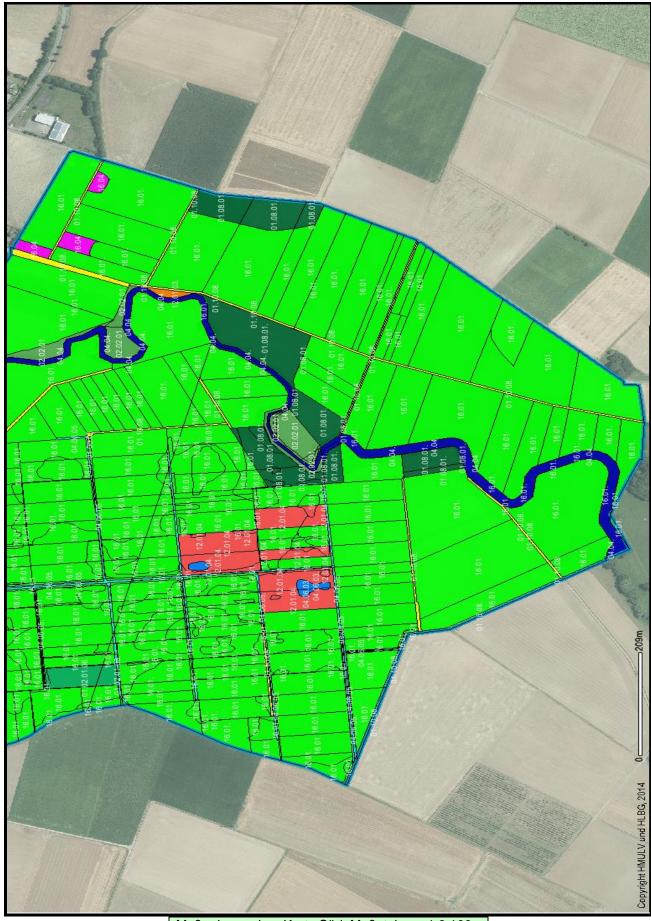
8. Maßnahmenplan



Maßnahmenplan, Karte Nord, Maßstab ca. 1:6.100



Maßnahmenplan, Karte Mitte, Maßstab ca. 1:6.100



Maßnahmenplan, Karte Süd, Maßstab ca. 1:6.100

Legende:

geordnet nach Farbennummern

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
3	01.10.01.	Streuobst	5.5.1
6	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Grünland	5.6.5
18	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben	5.2.1
21	04.04.	Renaturierung der Wetter	5.5.5
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.4
27	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
29	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.1.1
31	04.06.05.	Unterhaltung der Fließgewässer	5.5.6
32	04.06.03.	Unterhaltung stehender Gewässer	5.5.4
35	16.04.	bauliche Anlagen	5.6.6
37	12.01.04.	12.01.04. Entwicklung von Pfeifengraswiesen	
40	01.02.01.	Mahd mit bestimmten Vorgaben	5.3.4
64	01.09.01.03.	Mulchen	5.6.3
77	02.02.01.	Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften	5.3.3
ohne	04.03.02.	Steuerung der Wehre	5.2.2
ohne	03.02.	Wildbestandsregulierung	5.3.1
ohne	06.02.05.	Auszäunen von Flächen	5.3.2
ohne	11.02.	Artenschutzmaßnahmen Vögel	5.3.5
ohne	11.04.01.02.	2. Anlage temporärer Gewässer	
ohne	01.09.05.	Entbuschen/ Entkusseln	
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.2

geordnet nach Maßnahmencodes

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
18	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben	5.2.1
40	01.02.01.	Mahd mit bestimmten Vorgaben	5.3.4
6	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Grünland	5.6.4
64	01.09.01.03.	Mulchen	5.6.5
ohne	01.09.05.	Entbuschen/ Entkusseln	5.5.3
3	01.10.01.	Streuobst	5.5.1
27	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
77	02.02.01.	Entwicklung standorttypischer Waldgesellschaften	5.3.3
ohne	03.02.	Wildbestandsregulierung	5.3.1
ohne	04.03.02.	Steuerung der Wehre	5.2.2
21	04.04.	Renaturierung der Wetter	5.5.5
32	04.06.03. Unterhaltung stehender Gewässer		5.5.4
31	04.06.05.	Unterhaltung der Fließgewässer	5.5.6
ohne	06.02.05.	Auszäunen von Flächen	5.3.2
ohne	11.02.	Artenschutzmaßnahmen Vögel	5.3.5
ohne	11.04.01.02.	Anlage temporärer Gewässer	5.5.2
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.2
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.4
37	12.01.04.	Entwicklung von Pfeifengraswiesen	5.5.7
ohne	14.	14. Öffentlichkeitsarbeit	
29	16.01.	6.01. ordnungsgemäße Landwirtschaft	
35	16.04.	bauliche Anlagen	5.6.6

9. Anhang

9.1 Fundorte der Vogelarten im Teilvogelschutzgebiet (Quelle: GDE 2010)

